DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VON DER

WIRTSCHAFTSGRUPPE CHEMISCHE INDUSTRIE

NACHRICHTEN-AUSGABE

61. Jahrgang | BERLIN, 24. SEPTEMBER 1938 | Nr. 38 — 841

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Einzelfragen des Wirtschaftsrechts.

Entscheidungen zur Preisstopverordnung.

Verletzung der Preisstopverordnung macht Kaufvertrag nicht nichtig.

Kommt ein Geschäft unter Umgehung der Preisstopverordnung zustande, so ist nicht der ganze Vertrag nach § 134 BGB. nichtig. Die Rechtslage ist vielmehr so, daß anzunehmen ist, daß der Vertrag zu dem nach der Preisstopverordnung zulässigen Preis abgeschlossen wurde. Dies hat das Kammergericht in einer neuen Entscheidung vom 15. Dezember 1937 (Jur. Wochenschr. 1938, S. 1391) ausdrücklich bestätigt. In dem betreffenden Falle handelte es sich um die Verlängerung eines Mietvertrages zu einer unzulässig hohen Miete. In der Begründung sagt das Kammergericht, daß demjenigen, dem der verbotene Vorteil der Ueberteuerung zugute kommen würde, nicht der Vorteil erwachsen darf, infolge des Gesetzesverstoßes vom Vertrage loszukommen.

Frachtberechnung bei Lieferungen nach Oesterreich.

§ 5 der Verordnung über die Preisbildung im Warenverkehr zwischen dem Lande Oesterreich und dem übrigen Reichsgebiet vom 15. April d. J. verbietet, daß für Waren, die aus dem übrigen Reichsgebiet nach dem Lande Oesterreich verkauft werden, höhere Preise genommen werden, als die nach der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 im altreichsdeutschen Gebiet zulässigen Preise. Da die Preisstopverordnung als verbotene Preiserhöhung ausdrücklich auch die Verschlechterung von Zahlungs- und Lieferungsbedingungen in § 1 Absatz 2 nennt, ist auch eine Aenderung dieser Bedingungen bei Lieferungen nach Oesterreich aus dem altreichsdeutschen Gebiet nicht möglich. Nach einer grundsätzlichen Entscheidung des Preiskommissars gehört zu den Lieferungsbedingungen auch die Regelung der Frage, wer die Frachtkosten zu tragen hat. Ist bisher ein Gut von einer altreichsdeutschen Firma frei jeder deutschen Bahnstation geliefert worden, so sind diese Bedingungen auch bei Lieferungen auf Oesterreich anzuwenden Die Frachtbelastung, die beispielsweise bei der Versendung eines Gutes vom Ruhrgebiet nach der Steiermark entsteht, darf nicht höher sein als die Frachtbelastung bei einer Versendung nach Ostpreußen. Es müssen demnach die bisherigen deutschen Preise auch frei jeder österreichischen Empfangsstation gewährt werden.

Ist in einzelnen Fällen eine derartige Regelung für ein Unternehmen nicht tragbar und muß befürchtet werden, daß es hierdurch in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sollte, besteht die Möglichkeit eines Ausnahmeantrages nach § 3 der Preisstopverordnung bei der zuständigen Preisbildungsstelle.

Belieferung von Einkaufskontoren.

Der Preiskommissar hat bereits wiederholt entschieden, daß es keiner Ausnahmegenehmigung gemäß § 3 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 bedarf, wenn ein Hersteller, der seine Ware bisher über den Großhandel abgesetzt hat, in Zukunft den Großhandel ausschalten und unmittelbar an den Einzelhändler liefern will. Dasselbe gilt aber auch, wie der Preiskommissar neuerdings in einer grundsätzlichen Entscheidung festgestellt hat, für den Fall, daß ein Hersteller beabsichtigt, in Zukunft nicht mehr an ein bisher beliefertes Einkaufskontor, sondern nur noch an Großhändler bzw. Einzelhändler direkt zu liefern. Es ist hierbei unbeachtlich, daß die den Einkaufskontoren angeschlossenen Groß- bzw. Einzel händler durch die Ausschaltung des Einkaufskontors in Zukunft nicht mehr den von diesem am Jahresende ausgeschütteten Umsatzbonus erhalten. Wenn auch nicht zu verkennen ist, daß der Wegfall des Umsatzbonus für das einzelne Mitglied des Einkaufskontors höhere Aufwendungen zur Folge hat, so kann diese Erwägung nicht dazu führen, daß der Hersteller in der Verfügung darüber, welchen Absatzweg seine Ware nehmen soll, beschränkt wird.

Selbstverständlich würde es jedoch einer Ausnahmegenehmigung bedürfen, wenn ein Hersteller lediglich die dem Einkaufskontor am Stichtag gewährten Umsatzprovisionen zu kürzen beabsichtigt, dagegen aber nach wie vor an das Einkaufskontor zu liefern bereit ist.

Konkurrenzgeschäft im gleichen Haus.

Nach einer Entscheidung des Kammergerichts vom 22. Dezember 1937 — 17 U 5603/37 — ist es unzulässig, daß der Vermieter in dem gleichen Gebäude Räumlichkeiten an ein Konkurrenzgeschäft vermietet, das die gleichen *Hauptartikel* führt wie der Mieter, an den zunächst vermietet wurde. Dies gilt jedenfalls immer dann, wenn bei Vertragsabschluß der Zweck des Mietvertrages darin bestand, daß der Mieter die Räume für einen ganz bestimmten Erwerbszweck benötigte. In diesem Falle hat dann der ursprüngliche Mieter an den Vermieter einen Schadenersatzanspruch. Anders ist jedoch die Rechtslage dann zu beurteilen, wenn die gleichartigen Waren, welche die Mieter vertreiben, für die beiden Geschäfte lediglich *Nebenartikel* darstellen.

Ablehnung eines Konkurrenten als Sachverständigen.

Nach einem Urteil des Reichsgerichts vom 21. Dezember 1937 — 4 D 643/37 — ist es in der Regel angängig, im Strafverfahren einen Konkurrenten als Sachverständigen wegen Befangenheit abzulehnen. Denn meist ergibt sich aus dem Wettbewerbsverhältnis das Bestreben, die Konkurrenzfirma wirtschaftlich möglichst zurückzudrängen und zu schwächen, um auf diese Weise den Umsatz zu steigern. Es liegt daher, wie das Reichsgericht ausführt, die Erwägung durchaus nahe, daß eine unvoreingenommene Würdigung der Verhältnisse eines Unternehmers von einem Konkurrenten kaum zu erwarten ist.

Wird vom erkennenden Gericht der Antrag des Beklagten, einen Konkurrenten als Sachverständigen abzulehnen, zurückgewiesen, so muß genau dargelegt werden, weshalb die vom Standpunkt des Angeklagten zunächst

berechtigte Annahme einer Befangenheit auf Grund der besonderen Umstände des Falles zu verneinen ist. Solche Umstände können vor allem in der Art der Wettbewerbsbeziehungen, im Gegenstand der Begutachtung und in der Persönlichkeit und Stellung des Gutachters begründet sein.

Geschäftsübernahme mit Schuldenhaftung.

Wer ein Geschäft übernimmt, haftet nach § 25 HGB. für die geschäftlichen Verbindlichkeiten des früheren Inhabers, sofern er nicht bei der Eintragung in das Handelsregister den Ausschluß der Haftung mit eintragen und bekanntmachen läßt. Gewöhnlich wird dem Uebernehmer, der die Eintragung in das Handelsregister bei dem zuständigen Amtsgericht beantragt, ein Anmeldebogen *mit Vordruck* vorgelegt. Dabei kann es vorkommen, daß die Vordruckworte für einen Antrag auf den Anschluß der im Geschäft begründeten Verbindlichkeiten und Forderungen vorsorglich durchgestrichen sind. Unterschreibt der neue Inhaber diesen Antrag, ohne sich über den Ausschluß der Schuldenhaftung zu vergewissern, und kommt der Handelsregistereintrag dann ohne den Haftungsausschluß zur Veröffentlichung, kann nach einer Reichsgerichtsentscheidung vom 24. Februar 1938 — V 172/37 — der Uebernehmer später nicht die Justizverwaltung oder den Geschäftsstellenbeamten beim Handelsregister wegen schuldhafter Amtspflichtverletzung auf Schadenersatz in Anspruch nehmen. Denn es besteht keine gesetzliche Regelung darüber, daß ein Geschäftsstellenbeamter, der die Anmeldung des Firmenüberganges zum Handelsregister aufnimmt, die Amtspflicht hat, die Personen, die keinen Vertrag über die Geschäftsveräußerung vorlegen und auch nichts über die Vereinbarung eines Ausschlusses der Schuldenhaftung verlauten lassen, nach einer solchen Vereinbarung zu fragen.

Geschäftsverkauf mit Täuschungsabsicht.

Es kommt in der Praxis häufig vor, daß bei Geschäftsverkäufen vom bisherigen Inhaber der Umsatz zu hoch angegeben wird, um einen günstigen Verkaufspreis zu erzielen. Eine solche falsche Darstellung stellt eine arglistige Täuschung dar. Sie hebt nicht nur den Vertrag auf, sondern verpflichtet den arglistig Handelnden sogar zum Schadenersatz. Allerdings muß in erster Linie die auf Arglist beruhende Täuschungsabsicht nachgewiesen werden. In dem der Entscheidung des Reichsgerichts vom 27. Januar 1938 — V 192/37 — zugrunde liegenden Fall hatte der Kläger von der Beklagten ein Grundstück gekauft, auf dem sich zwei Geschäfte befanden. Er verlangte Rückgängigmachung des Kaufs und Schadenersatz mit der Begründung, daß er über den Umsatz der beiden Geschäfte getäuscht worden sei. Die Beklagte hätte den Jahresumsatz mit insgesamt 40 000 *RM* angegeben, tatsächlich aber hätte sie im letzten Jahr vor dem Verkauf nur 18 000 *RM* Gesamtumsatz zur Umsatzsteuer angemeldet und erst nachträglich den Umsatz auf 28 000 *RM* berichtigt. Während die Vorderrichter die Angaben des Klägers nicht als voll erwiesen ansahen und zu einer Abweisung der Klage kamen, hat das Reichsgericht das Urteil des Oberlandesgerichts mit folgender Begründung aufgehoben:

Das Oberlandesgericht habe nicht den wirklichen Umsatz zu ermitteln versucht, sondern sich auf die vom Finanzamt zugestandenen Vergleichsziffern beschränkt, nach welchen der Umsatz in der Weise ermittelt wird, daß auf den Einkaufspreis ein Bruttozuschlag gerechnet wird. So habe bei Ermittlung des Umsatzes nach der Meinung des Reichsgerichts nicht vorgegangen werden dürfen, vielmehr hätte das Oberlandesgericht die Aufstellungen der Beklagten auf ihre Richtigkeit genau prüfen müssen, zumal sie den Steuerbehörden wiederholt unrichtige Angaben „sogar in ganz krasser Weise" gemacht hatten.

Irrtumsanfechtung eines Pachtvertrages ist zulässig.

Der Beklagte verpachtete seine Gärtnerei auf sechs Jahre an die Kläger, die sich verpflichteten, die Gärtnerei in bestimmter im Vertrag festgelegter Weise zu vervollständigen. Bereits ein halbes Jahr nach Abschluß des Pachtvertrages haben die Pächter den Vertrag wegen Irrtums und arglistiger Täuschung angefochten, da das Gelände infolge übergroßer Feuchtigkeit für die geplante Gärtnerei nicht geeignet sei. Der Pachtvertrag wurde vom Oberlandesgericht wegen Irrtums nach § 119 BGB. für nichtig erklärt. Die vom Beklagten beim Reichsgericht eingelegte Revision machte geltend, daß § 119 BGB. ähnlich, wie dies vom Reichsgericht für den Kaufvertrag anerkannt worden ist, auf den Pachtvertrag nicht anwendbar sei, weil für die Sachmängel in Miet- und Pachtverträgen in den §§ 537 bis 539 BGB. eine Sonderregelung bestehe. Doch hat das Reichsgericht (Entscheidung vom 10. März 1938 — IV 229/37) die Revision des Beklagten mit folgender Begründung zurückgewiesen:

Die Rechtslage beim Pachtvertrag sei nicht die gleiche wie beim Kaufvertrag. Beim Kauf gebe das Wandlungsrecht den Weg, einen Vertrag rückgängig zu machen. Wegen dieser Sonderregelung der Auflösung des Kaufvertrages bleibe für die Anwendung des § 119 BGB. kein Raum. Im Miet- und Pachtrecht aber fehle eine der Wandlung entsprechende Bestimmung. Somit sei die Irrtumsanfechtung aus § 119 BGB. bei Miet- und Pachtverträgen zulässig. Bei grobfahrlässiger Unkenntnis von Mängeln würden unter gewissen Voraussetzungen Mängelansprüche aus den §§ 537, 538 BGB. allerdings ausgeschlossen.

Verspätete Anfechtung einer Kreditbürgschaft.

Der Unternehmer X hatte im Mai 1930 gegenüber einer Bank für die Firma Y. die selbstschuldnerische Bürgschaft bis zum Höchstbetrage von 8500 *RM* zuzüglich Zinsen, Provision und Kosten übernommen. Diese Bürgschaft hat X im Februar 1936, als er von der Bank auf Zahlung von 3000 *RM* in Anspruch genommen wurde, mit der Behauptung angefochten, daß er von dem damaligen Direktor und dem Mitinhaber der Firma Y bei Uebernahme der Bürgschaft arglistig getäuscht worden sei. Beide hätten ihm erklärt, es handle sich bei dieser Bürgschaftsübernahme um eine „rein formelle" Sache, und er würde daraus niemals in Anspruch genommen werden; denn die Schulden der Firma Y betrügen nur 30 bis 40 000 *RM*.

Das Reichsgericht (Entscheidung vom 9. April 1938 — VI 295/37) lehnte die Anfechtung ab und verurteilte den Beklagten zur Zahlung der 3000 *RM* als Gesamtschuldner mit der Firma Y; aus den Gründen:

Der Beklagte habe die Anfechtungsmöglichkeit *durch Fristablauf verloren*. Denn im Falle einer arglistigen Täuschung bestehe für die Anfechtung *eine einjährige Anschlußfrist*, die nach § 124 Abs. 2 BGB. mit dem Zeitpunkt beginnt, in welchem der Anfechtungsberechtigte die Täuschung entdeckt. Allerdings laufe die Frist so lange nicht, als die Partei nicht den ganzen, zur Anfechtung wegen arglistiger Täuschung erforderlichen Tatbestand kennt und deshalb nicht weiß, daß sie anfechten kann. Dagegen sei es ohne Bedeutung, wenn der Bürge nach Ablauf von einem Jahre nach erlangter Kenntnis zu *hinreichenden* Anfechtungsgründen hinzu noch weitere Gründe kennenlernt. Diese Kenntnis neuer Gründe vermöge die einmal entstandene Verspätung der Anfechtung nicht zu beseitigen. (6209)

Die norwegische Arzneimittelindustrie.

Im Jahre 1936 ist die Erzeugung der sechs größeren pharmazeutischen Fabriken Norwegens, die 204 (1935: 175) Arbeiter und Angestellte beschäftigten, auf 3,04 (3,15) Mill. Kr. zurückgegangen. Hiervon entfielen 2,97 (3,08) Mill. Kr. oder 1,84 (1,88) Mill. RM auf Arzneimittel und 0,07 (0,07) Mill. Kr. auf Körperpflegemittel. An Rohstoffen, deren Wert sich ebenfalls auf 1,15 (1,28) Mill. Kr. verringerte, wurden verbraucht:

	1936 Menge	1936 1000 Kr.	1935 Menge	1935 1000 Kr.
Sprit . . . . . (Liter)	12 178	49	32 242	55
Aetherische Oele . . . . . (kg)	648	9	253	6
Andere Oele . . . . . (kg)	11 348	43	25 763	21
Fett	.	173	.	357
Verschied. Drogen u. Chemikalien	.	876	.	842

Für Verpackungsmaterial wurden 208 000 (234 000) Kr. ausgegeben. In Norwegen besteht noch eine weitere kleine pharmazeutische Fabrik, deren Erzeugung jedoch nicht statistisch erfaßt wird.

Der **Einfuhrbedarf** an pharmazeutischen Erzeugnissen hat 1937 wesentlich zugenommen und belief sich auf 4,34 Mill. Kr. (2,69 Mill. RM) gegen 3,75 Mill. Kr. (2,33 Mill. RM) 1936. Diese Aufwärtsbewegung erstreckte sich auf sämtliche Positionen:

	1937 t	1937 1000 Kr.	1936 t	1936 1000 Kr.
Bromide, Jodide u. Cyanide	35	61	21	46
Apothekerwaren, n. b. g.	1 559	4 209	1 346	3 635
Lakritze in Stangen von höchstens 1 kg Gewicht je 100 Stangen	16	36	13	31
Andere Lakritze	21	38	17	36

Wertmäßig waren an der Einfuhr der „n. b. g. Apothekerwaren" 1937 (1936) Deutschland mit 1,89 (1,59) Mill. Kr., Dänemark mit 588 000 (538 000) Kr., Großbritannien mit 432 000 (393 000) Kr., Frankreich mit 393 000 (302 000) Kr., die Schweiz mit 259 000 (261 000) Kr., die Vereinigten Staaten mit 218 000 (177 000) Kr. und Schweden mit 186 000 (166 000) Kr. beteiligt.

Die Ausfuhr von Arzneimitteln ging 1937 der Menge nach von 21 t 1936 auf 15 t zurück, der Ausfuhrwert stieg dagegen von 0,33 Mill. Kr. (0,20 Mill. RM) auf 0,82 Mill. Kr. (0,50 Mill. RM).

Ueber die norwegische Erzeugung von **Medizinaltran** lassen sich keine genauen Daten ermitteln. Der Auslandsabsatz von Dampfmedizinaltran war 1937 mit 113 443 hl im Werte von 8,47 Mill. Kr. (5,24 Mill. RM) gegen 113 463 hl für 8,05 Mill. Kr. (4,99 Mill. RM) fast stabil. An **Rohmedizinaltran** wurden 4613 hl im Werte von 0,29 Mill. Kr. oder 0,18 Mill. RM (i. V. 4156 hl, 0,26 Mill. Kr. oder 0,16 Mill. RM) versandt. (6210)

Die finnländische Arzneimittelindustrie.

Mit der Herstellung von Arzneimitteln in Finnland beschäftigen sich eine Reihe Fabriken, die jedoch in der amtlichen Statistik nicht getrennt, sondern zusammen mit den chemisch-technischen Fabriken (s. S. 263) ausgewiesen werden. Größere Bedeutung haben nur die O. Y. Medica A. B. und die Orion O. Y. in Helsingfors (Helsinki), deren Aktienmehrheit sich in den Händen der schwedisch- bzw. finnischsprachigen Aerzteschaft befindet. Das vorgeschlagene Verbot für Aerzte, Aktien von Arzneimittelfabriken zu besitzen, ist nicht in dem neuen am 1. April 1936 in Kraft getretenen Apothekerwarengesetz berücksichtigt worden.

Die **Erzeugung** ist in den letzten Jahren stark ausgebaut worden und stellte sich 1936 auf 15,09 Mill. Fmk. (0,82 Mill. RM) gegen 12,32 Mill. Fmk. (0,66 Mill. RM) 1935, was einer Steigerung um 22% entspricht. Im einzelnen wurden galenische Präparate für 0,55 (1935: 0,49) Mill. Fmk. und andere Arzneimittel für 14,54 (11,82) Mill. Fmk. hergestellt.

Auch die **Einfuhr** von Arzneimitteln befindet sich in raschem Anstieg, und zwar von 37,59 Mill. Fmk. (2,02 Mill. RM) 1935 auf 43,83 Mill. Fmk. (2,39 Mill. RM) 1936 und 58,03 Mill. Fmk. (3,16 Mill. RM) 1937. Deutschland steht als Lieferant an erster Stelle.

Einfuhr	1937 t	1937 1000 Fmk.	1936 t	1936 1000 Fmk.
Bromide, Jodide u. ähnl.	15	762	14	612
Salze der Citronen- und Salicylsäure, Acetylsalicylsäure und and. Salicylsäureverbindungen	35	1 589	29	1 325
Chem. Präparate (Mischungen), Drogen und Arzneimittel[1]) . .	2 697	51 519	628	38 836
Lakritze, ohne Zusatz von Gewürzen, Essenzen u. Zucker .	40	648	26	497
Lakritze, andere	88	3 513	56	2 563

[1]) Hierunter fallen zum Teil auch Erzeugnisse, die nicht direkt als Arzneimittel anzusehen sind, wie Schädlingsbekämpfungsmittel u. a. m.

An Bromiden usw. lieferte Deutschland 1937 (1936) 12 t im Werte von 0,57 Mill. Fmk. (10 t, 0,47 Mill. Fmk.), an Salzen der Citronen- und Salicylsäure usw. Deutschland 27 t für 1,21 Mill. Fmk. (23 t, 0,96 Mill. Fmk.) und Dänemark 7 t für 0,31 Mill. Fmk. (5 t, 0,32 Mill. Fmk.), an chemischen Präparaten usw. Deutschland 1054 t für 21,87 Mill. Fmk. (238 t, 17,31 Mill. Fmk.), Schweden 1149 t für 7,16 Mill. Fmk. (55 t, 5,45 Mill. Fmk.), die Vereinigten Staaten 292 t für 6,83 Mill. Fmk. (179 t, 4,36 Mill. Fmk.), Großbritannien 71 t für 4,67 Mill. Fmk. (58 t, 3,28 Mill. Fmk.), Dänemark 69 t für 3,92 Mill. Fmk. (50 t, 3,19 Mill. Fmk.), die Schweiz 17 t für 3,82 Mill. Fmk. (13 t, 2,87 Mill. Fmk.), Frankreich 9 t für 0,93 Mill. Fmk. (5 t, 0,72 Mill. Fmk.), die Niederlande 10 t für 0,78 Mill. Fmk. (4 t, 0,29 Mill. Fmk.) und Norwegen 12 t für 0,53 Mill. Fmk. (13 t, 0,49 Mill. Fmk.), an Lakritze, ohne Zusatz von Gewürzen usw. die Vereinigten Staaten 12 t für 0,15 Mill. Fmk. (.) und Deutschland 5 t für 0,15 Mill. Fmk. (7 t, 0,20 Mill. Fmk.), an anderer Lakritze Schweden 61 t für 2,88 Mill. Fmk. (43 t, 2,23 Mill. Fmk.), die Vereinigten Staaten 16 t für 0,43 Mill. Fmk. (.) und Großbritannien 7 t für 0,12 Mill. Fmk. (7 t, 0,14 Mill. Fmk.). (6188)

Benzolgewinnung in Frankreich.

Die französische Benzolgewinnung war in den letzten Jahren nur geringen Schwankungen unterworfen. Der Stand von 1929 konnte nicht wieder erreicht werden. Auf die Kokereien und Teerdestillationsanlagen entfallen etwa vier Fünftel der Gesamterzeugung; nur ein Fünftel stammt aus den Gasanstalten. Einige Gasanstalten haben in letzter Zeit die Benzolerzeugung sogar eingestellt, da ihre Benzolgewinnungsanlagen unrentabel gearbeitet haben sollen. Die Erzeugung betrug (Mengen in t):

	1929	1934	1935	1936
Gasanstalten	15 300	11 300	14 400	13 500
Kokereien u. Teerdestillationen	63 900	63 300	60 200	61 500
Gesamte Benzolerzeugung	79 200	74 600	74 600	75 000
Erzeugung nach Grädigkeiten:				
90er Benzol	25 700	12 600	14 500	12 900
Motorenbenzol	32 200	42 200	40 500	40 800
Toluol	2 500	3 000	2 500	3 200
Solventnaphtha	6 300	6 600	7 000	7 000
Reine Erzeugnisse (Benzol, Toluol, Xylole)	6 650	7 500	7 900	8 300
Andere Erzeugnisse	5 850	2 700	2 200	2 800

Im vergangenen Jahr hat sich nach französischen Angaben die Benzolerzeugung nur unwesentlich geändert, es ist aber zu erwarten, daß schon 1938 ein Produktionsanstieg erfolgen wird, da die Benzolindustrie zu denjenigen Industriezweigen gehört, die entsprechend dem Ankurbelungsplan der Regierung eine weitgehende staatliche Unterstützung finden sollen. Das Erzeugungsvermögen soll durch schnellstmögliche Erweiterung der bestehenden Fabriken erhöht werden, und zwar will man die Kokereien und Gasanstalten verpflichten, in weitergehendem Maße als bisher die Benzolwäsche anzuwenden. Die für Benzol bestehende Zoll- und Steuerpolitik soll weiter geändert werden, um die einheimische Erzeugung anzuregen.

Die **Einfuhr** von Benzol mußte in den letzten Jahren laufend gesteigert werden; im vergangenen Jahr hat sie sogar den Rekordstand von 50 100 t erreicht. Aus die-

ser Ziffer kann jedoch nicht ohne weiteres eine entsprechende Zunahme des Inlandsverbrauchs abgelesen werden, denn nach Angaben der französischen Zolltarifkommission handelt es sich hierbei teilweise um Spekulationskäufe, die zu überaus niedrigen Preisen in den Vereinigten Staaten und in der Sowjet-Union getätigt werden konnten. Die Bezüge hätten ein noch weiteres Ausmaß erreicht, wenn die Regierung nicht im Interesse der einheimischen Industrie Ende August 1937 Schutzzölle für diese Erzeugnisse erhoben hätte. Ueber die Einfuhr von Benzol und Benzolprodukten in den beiden letzten Jahren werden in der amtlichen französischen Statistik folgende Einzelangaben gemacht:

	1937		1936	
	hl	1000 Fr.	hl	1000 Fr.
Benzol, Toluol usw. für Treibzwecke	365 829	32 816	261 380	19 937
Benzol, Toluol usw. für ind. Zwecke	134 174	14 912	70 286	6 526
Benzol usw. rein	930	246	623	146
Insgesamt	500 933	47 974	332 289	26 609

Die **Ausfuhr** von Benzol ist ohne Bedeutung, da Lieferungen nach dem Auslande nur in ganz besonderen Fällen vom „Office des Produits Chimiques et Pharmaceutiques" zugelassen werden. Die gesamten Lieferungen 1937 erreichten lediglich einen Wert von 0,6 Mill. Fr.

Ueber den **Benzolverbrauch** in Frankreich liegen Angaben nur bis zum Jahre 1936 vor; er verteilte sich nach dem Bericht des französischen Benzolsyndikats „Unibenzols" auf die einzelnen Verwendungsgebiete wie folgt (Mengen in t):

	1935	1936
Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse	15 000	15 500
Lackindustrie	3 000	3 000
Kautschukindustrie	2 000	1 500
Färbereien, Reinigungsanstalten u. dgl.	3 000	3 000
Tinten- u. ä. Fabriken	800	600
Andere Industrien, einschl. der Knochenentfettung	2 000	2 000
Verwendung als Treibstoff:		
durch die Erzeuger in Frankreich	1 300	1 300
durch Dritte in Frankreich	72 811	78 295
Gesamtverbrauch	99 911	105 195

(6111)

Frankreichs Farben- und Lackindustrie.

Die französische Farben- und Lackindustrie hat in den Nachkriegsjahren, gefördert durch eine überaus rege Bautätigkeit, die rasche Entwicklung der Automobilindustrie und den großen Farbenbedarf der damals im Neuaufbau begriffenen Kriegs- und Handelsmarine, einen raschen Aufschwung genommen. Die Entwicklung wurde noch dadurch begünstigt, daß Frankreich über eine für diesen Industriezweig ungewöhnlich gute Rohstoffgrundlage verfügt. Diejenigen Erzeugnisse, die früher aus dem Auslande eingeführt werden mußten, wurden nach und nach in den Produktionsplan neu aufgenommen, und die schon seit Jahrzehnten bestehenden Zweige dieser Industrie konnten den Umfang ihrer Erzeugung in den meisten Fällen vervielfachen. Das Leistungsvermögen der vorhandenen Fabriken reicht heute praktisch aus, um den überwiegend größten Teil des einheimischen Bedarfs aus eigener Produktion zu decken. In den besten Jahren zwischen 1928 und 1931 bewegte sich die Gesamtproduktion der Farben- und Lackindustrie durchschnittlich um etwa 1,2—1,3 Mrd. Fr. im Jahr, was bei dem damaligen Frankenkurs einen Wert von 200—220 Mill. *RM* darstellte. Seitdem hat aber die Erzeugung beachtlich abgenommen, da der Rückgang der Bautätigkeit und die Krise in der Automobilindustrie die Entwicklung außerordentlich gehemmt haben; zuverlässige Angaben über den Umfang des Produktionsrückgangs sind allerdings nicht erhältlich. Nach einem in der Zeitschrift „La Technique des Industries Chimiques" veröffentlichten Bericht hat Frankreich heute unter den europäischen Ländern, gerechnet je Kopf der Bevölkerung, fast den geringsten Farbenverbrauch. Man hofft, daß in den kommenden Jahren die Erzeugung infolge der staatlichen Ankurbelungsversuche wieder steigen wird.

Farberden.

Wohl der bedeutendste Zweig der französischen Mineralfarbenindustrie ist die Ockererzeugung, die schon vor dem Kriege gut entwickelt war, da Frankreich über recht bedeutende Ockervorkommen in Vaucluse, Burgund (Yonne), Blois und Saumure verfügt. Die Produktion erreichte in den Nachkriegsjahren bis zu 50 000 t im Jahr, sie ist aber in den letzten Jahren beträchtlich zurückgegangen. Gegenwärtig werden in größerem Umfange nur die Vorkommen in Vaucluse ausgebeutet, die eine Jahreserzeugung von rund 20 000 t ergeben, sowie die Burgunder Vorkommen, deren durchschnittliche Erzeugung mit 6000 t im Jahr angegeben wird. Der Abbau der Lagerstätten erfolgt teils im Tagebau, teils im Bergbaubetrieb. Durchschnittlich enthält der französische Ocker 20% Eisenoxyd und neben Aluminium auch Spuren von Manganoxyd. Außer dem Ocker verfügt Frankreich noch über bedeutende Vorkommen von Eisenmennige, die hauptsächlich in den Ardennen und den Pyrenäen liegen. Vorkommen von weiteren Farberden sind nicht bekannt, so daß Erzeugnisse wie Umbra, Cassler Erde usw. aus dem Auslande bezogen werden müssen.

Ueber den Außenhandel der einzelnen Farberden sind in der amtlichen französischen Statistik ausführliche Angaben nicht enthalten, da neuerdings die meisten Erzeugnisse in einer einzigen Position ausgewiesen sind. Die Ausfuhr der Gruppe „Ocker, Cölner Erde, Cassler Erde, Umbra usw." ist von 18 467 t im Werte von 8,9 Mill. Fr. 1936 auf 21 764 t im Werte von 12,86 Mill. Fr. 1937 gestiegen. Hauptbestimmungsland waren die Vereinigten Staaten, die 1937 3865 t abnahmen. Größere Posten gingen noch nach England (1672 t), Belgien-Luxemburg (1653 t), Schweden (1290 t), der Tschecho-Slowakei (1240 t) und nach Finnland (1031 t). Von der obengenannten Gesamtausfuhrziffer entfällt der größte Teil naturgemäß auf Ocker, da von den übrigen Erzeugnissen nur unbedeutende Mengen ausgeführt werden. Ferner sind noch ausgeführt worden:

	1937		1936	
	t	1000 Fr.	t	1000 Fr.
Eisenoxyde, roh, in Stücken	462,1	138	751,6	138
Eisenoxyde, gepulvert	636,4	689	625,1	454
Eisenoxyde, glimmerhaltig, gepulvert	235,7	303	267,7	271
Künstl. Eisenoxyde, in Stücken	2 091,9	533	2 359,7	401
Künstliche Eisenoxyde, gepulvert	2 061,1	4 236	1 439,2	2 564

Die Einfuhr der Gruppe „Ocker, Cölner Erde usw." aus dem Auslande hat sich 1937 praktisch nicht geändert und betrug 703 t für 615 000 Fr. gegen 712 t für 452 000 Fr. 1936. Erheblich ist die Einfuhr von Cassler Extrakt, und zwar von 496 t für 379 000 Fr. 1936 auf 964 t für 1,21 Mill. Fr. 1937 gestiegen.

Zink-, Blei- und Titanfarben.

Zu einem der wichtigsten Zweige der französischen Mineralfarbenindustrie hat sich in den letzten Jahren die **Lithoponeerzeugung** entwickelt, die heute in der Hauptsache von vier Unternehmen vertreten wird. Die Leistungsfähigkeit aller Betriebe beträgt zwar 30 000 t im Jahr, doch ist diese Ziffer bisher noch nicht erreicht worden. Die Erzeugung beläuft sich schätzungsweise auf etwas über 20 000 t. Der Inlandsverbrauch wird von französischer Seite mit 20 000 t angegeben. Guten Absatz findet auf dem französischen Markt eine hochprozentige Lithoponesorte mit 60% Zinksulfid, die für Speziallacke auf der Grundlage saurer Harze und ganz allgemein für synthetische Harze Verwendung findet. Seit einigen Jahren wird auch ein 99%iges Zinksulfid auf den Markt gebracht, das besonders zum Färben von plastischen Massen, und zwar hauptsächlich von Formaldehydharzen verwendet wird.

Im vergangenen Jahr waren die Lithoponefabriken infolge von Streiks und Aussperrungen nicht in der Lage, die eingelaufenen Aufträge zu erfüllen, so daß eine beachtliche Menge eingeführt werden mußte. Die Einfuhr stieg von 74 t i. W. von 120 000 Fr. 1936 auf 1055 t i. W. von 1,46 Mill. Fr., hat sich also mengenmäßig verfünfzehnfacht. Die Ausfuhr von Lithopone, die zusammen mit Zinksulfid ausgewiesen wird, hat sich mit 413 t (801 000 Fr.) 1937 gegen 405 t (576 000 Fr.) 1936

praktisch nicht geändert; neun Zehntel der gesamten Lieferungen gingen allerdings nach den Kolonien.

Mit der Herstellung von **Zinkweiß** befassen sich in größerem Umfange nur drei Firmen. Die Erzeugung bewegt sich um etwa 20 000 t im Jahr, wodurch der Inlandsbedarf im allgemeinen gedeckt wird. Eingeführt werden nur im Inland nicht hergestellte Spezialsorten. Auch die Zinkweißfabriken haben unter den Betriebseinschränkungen 1937 gelitten, so daß die Ausfuhr von 2721 t i. W. von 5,27 Mill. Fr. 1936 auf 2283 t i. W. von 6,8 Mill. Fr. 1937 zurückgegangen ist. Der scheinbare Wertzuwachs ist lediglich eine Folge der im vergangenen Jahre erfolgten Frankenabwertungen. Die Zinkweißbezüge aus dem Auslande mußten aus den gleichen Gründen erhöht werden und betrugen 1937 438 t für 1,4 Mill. Fr. gegen 374 t für 682 000 Fr. 1936.

Die Erzeugung von **Titanweiß** ist 1923 aufgenommen worden und hat sich im allgemeinen recht günstig entwickelt. Der zur Herstellung notwendige Ilmenit muß allerdings eingeführt werden. Es wird bereits eine beachtliche Ausfuhr von Titanweiß unterhalten, die mit 608 t (4,03 Mill. Fr.) 1937 gegen 617 t (3,02 Mill. Fr.) 1936 mengenmäßig auf gleicher Höhe geblieben ist. Die Einfuhr von weißen Farben auf der Grundlage von Titanoxyd ist immer noch sehr bedeutend, hat aber mengenmäßig, im ganzen genommen, einen Rückgang von 1459 t 1936 auf 1339 t 1937 erfahren. Hierbei erhöhten sich die Bezüge an Titanfarben mit über 70% Titanoxyd von 661 t i. W. von 2,94 Mill. Fr. auf 744 t i. W. von 3,55 Mill. Fr., während die Einfuhr von Titanfarben mit einem Gehalt bis 70% Titanoxyd von 798 t i. W. von 1,56 Mill. Fr. auf 595 t i. W. von 1,42 Mill. Fr. ziemlich stark abgenommen hat. Hauptlieferland für Titanoxyd ist Deutschland, das 1936 631 t an hochkonzentrierten Sorten und 797 t an Titanfarben bis 70% Titanoxyd lieferte. Hauptabnehmer für Titanfarben ist Japan, wohin 1936 insgesamt 508 t gingen.

Die **Bleiweißindustrie** hat infolge der gesundheitspolizeilichen Restriktionsmaßnahmen gegenüber der Vorkriegszeit stark an Bedeutung verloren. Während im Jahre 1913 25 000 t Bleiweiß hergestellt wurden, beträgt das Leistungsvermögen der heute noch bestehenden Fabriken etwa 10 000 t; die Erzeugung lag in den letzten Jahren jedoch noch weit unter dieser Ziffer. Die Bleiweißeinfuhr ist weiter von 200 t für 440 000 Fr. 1936 bis auf 141 t für 496 000 Fr. 1937 zurückgegangen, bei gleichzeitigem Rückgang der Ausfuhr von 89 t für 348 000 Fr. auf 75 t für 427 000 Fr. Drei Viertel der Bleiweißausfuhr wurden 1937 von den Kolonien abgenommen. Hauptlieferland für Bleiweiß ist Belgien-Luxemburg, das 1936 180 t lieferte.

Die Gesamtproduktion von **Bleimennige und Bleiglätte** beträgt schätzungsweise etwa 13 000—15 000 Jahrestonnen, wobei der größte Teil auf Bleimennige entfällt. Der Absatz von Orangemennige hat in letzter Zeit abgenommen, so daß die Erzeugung, die erst vor wenigen Jahren in Gang gebracht wurde, eingeschränkt werden mußte. Es ist damit zu rechnen, daß dieses Erzeugnis auch weiter an Bedeutung verlieren wird, da die Fabriken heute angeblich in der Lage sind, die typische lebhafte Färbung der Orangemennige auch bei der einfachen Mennige hervorzubringen. Die Einfuhr von Mennige und Bleiglätte ist beträchtlich zurückgegangen und betrug 1937 nur noch 521 t i. W. von 1,74 Mill. Fr. gegen 982 t i. W. von 1,97 Mill. Fr. 1936. An Orangemennige wurden lediglich 13 t (59 000 Fr.) hereingenommen gegen 32 t (95 000 Fr.) 1936. Belgien-Luxemburg lieferte 1936 mit 519 t den Hauptteil der Bezüge, es folgten Tunis mit 323 t und England mit 121 t. England lieferte ferner fast den gesamten Posten an Orangemennige. Die Ausfuhr von Bleioxyden hat trotz großer Schwierigkeiten auf verschiedenen Auslandsmärkten nur wenig eingebüßt und betrug im Vorjahr immer noch 1051 t i. W. von 3,98 Mill. Fr. gegen 1099 t i. W. von 2,65 Mill. Fr. 1936. Die Sowjet-Union nahm 1936 insgesamt 260 t ab, Aegypten 108 t, Algier 121 t, Indochina 104 t. Ueber 40% der gesamten Lieferungen an Bleioxyden entfielen 1936 auf die französischen Kolonien und Mandatsgebiete. Auch Bleisulfat wird in beachtlichen Mengen ausgeführt; die Ausfuhr hat sich mengenmäßig wenig verändert und betrug 1937 2612 t i. W. von 1,62 Mill. Fr. gegen 2662 t i. W. von 915 000 Fr. 1936.

Schwarzfarben.

Der Verbrauch an **Gasruß** hat nach dem Kriege ständig zugenommen. Die einheimische Erzeugung, die in den Händen der beiden Firmen „Cie. Parisienne des Noirs de Fumée", La Courneuve (Seine), und „Cie. Centrale Rousselot", Paris, liegt, ist allerdings völlig unzureichend, so daß der größte Teil des Bedarfs durch Einfuhr aus den Ver. Staaten gedeckt werden muß. Die Einfuhr von Petroleumruß ist weiter von 12 409 t i. W. von 25,17 Mill. Fr., 1936 auf 14 900 t i. W. von 45,22 Mill. Fr. 1937 angestiegen. **Flammruß** wird von folgenden 6 Fabriken hergestellt: 1. „Cie. Lorraine de Charbons pour l'Electricité", Paris, 2. „Cie. Parisienne des Noirs de Fumée", La Courneuve (Seine), 3. „Etablissements Lefranc", Paris, 4. „Lorilleux & Co.", Paris, 5. „Cie. Centrale Rousselot", Paris. Diese Firmen haben ein Leistungsvermögen von etwa 8000 t, die Jahresproduktion bewegt sich um etwa 5000 t. Im Inlande werden von dieser Rußsorte durchschnittlich etwa 4000 t im Jahr abgesetzt. **Knochenschwarz** wird in 10 verschiedenen Fabriken hergestellt; der größte Teil der Produktion wird von den Betrieben des Kuhlmann-Konzerns gestellt. Die Gesamterzeugung dürfte jährlich etwa 8000 t betragen, wodurch der Inlandsbedarf im allgemeinen gedeckt werden kann. In kleineren Mengen wird auch Elfenbeinschwarz hergestellt, und zwar von den Firmen „Cie. Parisienne des Noirs de Fumée", „Etablissements Fauchon-Villeplée", Ivry (Seine), „Etablissements Lefranc", Paris, und „Soc. des Couleurs Milori", Montreuil-sous-Bois (Seine). Mit der Gewinnung von **Mineralschwarz** befassen sich 8 Fabriken mit einer Gesamtproduktion von 3000—4000 t, die in voller Höhe im Inland abgesetzt werden. Der Inlandsbedarf kann jedoch dadurch nicht vollständig gedeckt werden, so daß noch eine beachtliche Einfuhr unterhalten werden muß. Die Auslandsbezüge sind allerdings im letzten Jahr, im ganzen genommen, zurückgegangen; an Mineralschwarz in Stücken wurden 1937 nur noch 158 t i. W. von 267 000 Fr. bezogen gegen 411 t i. W. von 289 000 Fr. 1936. Die Bezüge an gepulvertem Mineralschwarz haben dagegen von 267 t i. W. von 262 000 Fr. auf 365 t i. W. von 576 000 Fr. zugenommen. Neben den bereits abgehandelten sind in den beiden letzten Jahren aus dem Auslande noch folgende Schwarzfarben bezogen worden:

	1937		1936	
	t	1000 Fr.	t	1000 Fr.
Druckerschwärze für Zeitungen, ohne Sikkativöl	51	1 234	39	727
Andere Druckerschwärzen	33	564	31	371
Elfenbeinschwarz	9	53	21	57
Kupferdruckschwarz	34	88	0,4	2
Andere Schwärzen	279	841	183	544

Die Ausfuhr von Ruß und Schwärze konnte im vergangenen Jahre gesteigert werden. Im einzelnen wurden 1937 (1936) nach dem Auslande geliefert: 440 (340) t Druckerschwärze i. W. von 4,59 (3,52) Mill. Fr., 409 (322) t Flammruß i. W. von 1,48 (0,71) Mill. Fr. und 382 (139) t anderer Ruß i. W. von 1,06 (0,2) Mill. Fr.

Außenhandel.

Der Außenhandel mit Mineralfarben und Farbwaren hat seit 1929 ständig an Umfang eingebüßt. Die Einfuhr, die 1929 noch einen Wert von 15,72 Mill. *RM* besaß, ist bis auf 8,0 Mill. *RM* 1935 zurückgegangen und betrug bei leichter Erhöhung im vergangenen Jahre 8,76 Mill. *RM*. Noch mehr an Bedeutung hat die Ausfuhr dieser Gruppe eingebüßt, die 1929 noch 28,79 Mill. *RM* betrug und seitdem ständig bis auf 10,78 Mill. *RM* 1937 gesunken ist. Auch der Außenhandel mit Firnissen, Lacken und Kitten ist seit mehreren Jahren rückläufig. Die Einfuhr erreichte 1937 insgesamt nur noch 1,06 Mill. *RM* gegen 6,68 Mill. *RM* 1929; die Ausfuhr dieser Gruppe sank gleichzeitig von 6,02 Mill. *RM* 1929 bis auf 2,86 Mill. *RM* herab. Neben den bereits obenerwähnten Erzeugnissen sind in den beiden letzten Jahren noch folgende Farben und Farbwaren eingeführt worden:

	1937		1936	
	t	1000 Fr.	t	1000 Fr.
Zinnober	0,7	36	2,0	65
Cochenille	59,0	894	79,0	615
Orlean	41,0	461	46,0	487
Orseille, trocken	0,6	32	0,4	11
Farbholzextrakte, schwarz und violett	10,2	70	15,0	72
Farbholzextrakte, rot u. gelb	2,3	130	0,4	30
Ultramarin, natürlich u. künstl.	22,6	116	13,2	76
Preußischblau, rein oder gemischt mit einem anderen Farbstoff	60,0	860	74,0	793

	1937 t	1937 1000 Fr.	1936 t	1936 1000 Fr.
Preußischblau, gemischt mit nichtfärbenden Substanzen	11,0	73	22,0	116
Flüssige Schreibtinten	33	373	30	231
Graphitbleistifte	97	927	37	407
Bleistifte, lackiert	27	1 091	24	734
Bleistifte, von nicht runder Form	45	2 426	38	1 531
Bleistifte mit farb. Mine, lackiert	18	754	10	338
Andere Bleistifte mit farb. Mine	13	892	12	673
Kopierstifte	11	1 192	8	730
Minen für Bleistifte	8	1 290	4	567
Oelfarben	31	144	48	138
Künstlerfarben	23	457	18	308
Farben in Tuschkästen usw.	271	2 008	364	2 137
Keramische Farben	196	201	173	1 757

Die Einfuhr von Firnissen hat mengen- und wertmäßig beachtlich zugenommen, und zwar von 202 t für 1,14 Mill. Fr. 1936 auf 292 t für 2,18 Mill. Fr. An Spritlacken wurden im vergangenen Jahr 7,6 t für 130 000 Fr. eingeführt gegen 3,5 t für 70 000 Fr. 1936. Zugenommen haben auch die Bezüge von Celluloseacetat- und Nitrocelluloselacken, von denen zusammen im vergangenen Jahr 81 t i. W. von 1,37 Mill. Fr. hereingenommen wurden gegen 75 t i. W. von 877 000 Fr. 1936. An anderen Lacken wurden 1937 noch 412 t i. W. von 4,71 Mill. Fr. bezogen gegen 450 t i. W. von 3,16 Mill. Fr. Zugenommen haben die Bezüge an Extrakten für die Lackherstellung von 35 t (751 000 Fr.) auf 44 t (1,36 Mill. Fr.), ferner die Bezüge an zahnärztlichen Lacken von 6 t (164 000 Fr.) auf 9 t (259 000 Fr.). Einen ungewöhnlich starken Rückgang weist dagegen die Einfuhr von flüssigen Brillants auf, die von 96 t i. W. von 697 000 Fr. 1936 auf 61 t i. W. von 484 000 Fr. 1937, also mengenmäßig um etwa die Hälfte, eingeschränkt wurde.

Die Ausfuhr von sonstigen Mineralfarben, Farbwaren, Firnissen, Lacken und Kitten hat sich in den beiden letzten Jahren wie folgt entwickelt:

	1937 t	1937 1000 Fr.	1936 t	1936 1000 Fr.
Zubereitete Farben	35	424	33	222
Farbextrakte	2 257	13 861	1 708	7 874
Ultramarin	1 698	7 229	1 348	4 911
Preußischblau	76	463	55	288
Carmin	21	513	11	413
Schreib- und Zeichentinte	637	3 859	735	3 400
Bleistifte, einfach	10	66	5	51
Bleistifte, andere	81	1 818	76	1 351
Minen für Bleistifte	7	160	3	64
Farbkreide und Farbstifte	174	475	137	357
Oelfarben	3 462	14 798	3 483	12 596
Künstlerfarben	37	1 015	32	740
Keramische Farben	33	518	31	343
Wasserfarben	140	810	230	831
Firnisse	173	696	199	532
Spritlacke	143	1 019	163	1 053
Celluloseacetat- und Nitrocelluloselacke	172	3 081	110	184
Andere Lacke	2 463	1 953	2 245	14 775
Flüssige, natürliche Lacke	455	3 493	435	2 754
Siegellack	148	416	105	210
Modellierlacke	10	92	15	115

(6124)

Der Chemikalienmarkt der Dominicanischen Republik.

Die Dominicanische Republik ist mit einer Einwohnerzahl von 1½ Mill., von denen nur 200 000 in den größeren Städten leben, ein ausgesprochenes Agrarland. Eine Industrie hat sich nur in ganz geringem Maße entwickeln können.

Von landwirtschaftlichen Erzeugnissen werden hauptsächlich Kaffee, Zucker, Kakao, Tabak, Honig, Häute und Holz ausgeführt, an Rohstoffen für die chemische Industrie gingen 1936 an Gummen und Harzen 92 400 lbs. nach den Vereinigten Staaten und Großbritannien, während die Ausbeute an Terpentin (1315 Gallonen) und dem aus Zucker und Melasse hergestellten Alkohol (139 071 Gallonen für für 54 275 $) im Inlande verbraucht wurde. Die Regierung beabsichtigt, durch besondere Maßnahmen den Anbau von landwirtschaftlichen Produkten zu fördern, jedoch nur soweit, als dadurch kein Mehrverbrauch an chemischen Düngemitteln entsteht.

Die einzigen Industrieunternehmen, die den einheimischen Markt voll befriedigen können, sind zwei Zündholzfabriken, die 1936 eine Erzeugung von 98 383 Gros kleinen Schachteln im Werte von 240 000 $ und 1937 eine Erzeugung von 100 015 Gros für 234 900 $ meldeten. Die eine dieser Fabriken ist erst 1937 entstanden und besitzt ein tägliches Leistungsvermögen von 125 Gros. Die Chemikalien für die Zündholzerzeugung stammen aus Deutschland und der Schweiz.

Die Gesamteinfuhr an chemischen Erzeugnissen hat in den letzten Jahren stark zugenommen; ihr Wert hat sich nach der dominicanischen Handelsstatistik von 895 000 $ 1935 auf annähernd 1½ Mill. $ 1937 erhöht. Infolge der geringen Zahl von Industrieunternehmungen besteht an Schwerchemikalien nahezu kein Bedarf.

Den größten Posten bei der Chemieeinfuhr bilden die Schädlingsbekämpfungsmittel, die in der Sammelposition „andere chemische und pharmazeutische Artikel" mit ausgewiesen werden. Der Einfuhrwert dieser Position ist von 273 500 $ 1936 auf 365 200 $ 1937 gestiegen. Den kleineren Farmern werden Insekten- und Schädlingsbekämpfungsmittel von der Regierung kostenlos zur Verfügung gestellt. Hauptlieferländer waren die Vereinigten Staaten mit 50% sowie Deutschland und Frankreich.

An Körperpflegemitteln werden Parfümerien und Gesichtspuder in einigen kleinen Betrieben hergestellt. Der Einfuhrwert aller kosmetischen Erzeugnisse ist von 104 400 $ auf 162 000 $ gestiegen. Auch hier stammten 50% der Erzeugnisse aus den Vereinigten Staaten.

Arzneimittel sowie Drogen, die von einigen Firmen verarbeitet werden, kommen zur Hälfte aus den Vereinigten Staaten, 20% werden von Deutschland und 17% von Frankreich geliefert. Der Gesamteinfuhrwert von Arzneimitteln betrug 273 493 $ 1936 und hat auf 365 202 $ 1937 zugenommen. Die pharmazeutischen Präparate dürfen nur in den 141 vorhandenen Apotheken verkauft werden. Diese Apotheken müssen von einem eingetragenen Apotheker geleitet werden. Die Zahl der praktischen Aerzte in der Republik beträgt 274.

Der Wert der Rohdrogeneinfuhr ist von 64 200 $ auf 59 700 $ gesunken. Die Einfuhr von Chinin stieg dagegen von 16 300 $ auf 18 400 $, ebenso die Einfuhr von Lebertran von 12 993 $ auf 16 313 $ und die von Balsam von 18 935 $ auf 23 943 $. Hauptlieferländer für Sera und Vaccine, deren Einfuhrwert sich von 27 200 $ auf 36 300 $ erhöht hat, waren Deutschland und Frankreich.

Die Hauptverbraucher von Farben und Lacken sind 13 große Zuckerfabriken. Da Farben und Lacke im Lande nicht hergestellt werden, muß der Gesamtbedarf eingeführt werden. Der Wert ist von 97 700 $ 1936 auf 120 600 $ 1937 gestiegen. Da die Republik nur einen Bestand von 3000 Kraftfahrzeugen aufweist, ist die Nachfrage nach Emaille- und Autolacken und -farben nur gering. Die Teerfarbeneinfuhr hat sich von 45 000 $ auf 62 300 $ erhöht.

Der Bedarf an Sprengstoffen ist im letzten Jahr fast um das Doppelte gestiegen. Im Jahre 1936 wurden 24 t für 27 100 $, 1937 dagegen 43 t für 32 400 $ eingeführt. Der weitaus größte Teil auch der für die Industrie verwandten Sprengstoffe wird von der Regierung eingeführt.

Die Seifeneinfuhr ist in den letzten Jahren trotz der geringen Eigenerzeugung von 247 t für 31 300 $ 1936 auf 171 t für 23 200 $ 1937 zurückgegangen. 90% der gesamten Seifeneinfuhr lieferten die Vereinigten Staaten. (6126)

RUNDSCHAU DES DEVISENRECHTS.

Verrechnungs- und Kapitalverkehr mit den Niederlanden.

Auf Grund einer neuen Vereinbarung mit den Niederlanden ist das Verrechnungsabkommen vom 18. Dezember 1937 bis zum 31. Dezember 1939 und das Transferabkommen bis zum 30. Juni 1941 verlängert worden. Der Bartransfer für Zinsen wurde von 3½ auf 3% und die darüber hinaus in Frage kommenden Vergütungen in Holland-Mark A von 2 auf 1½% herabgesetzt. (6295)

Devisenzuteilung in der Tschecho-Slowakei.

Prager Pressemeldungen zufolge teilt die tschechoslowakische Nationalbank Devisen für die Wareneinfuhr nicht mehr wie bisher nach Vorweisung des Kaufvertrages zu, sondern erst wenn der Nachweis der tatsächlich erfolgten Einfuhr erbracht wird. Es wird dies damit begründet, daß die Nationalbank für etwa 300 Mill. Kč Devisen für Einfuhrgeschäfte zugeteilt hat, die Ware aber noch im Ausland lagert, weil keine Abdisponierungen erfolgt sind. (6297)

Kompensationsgeschäfte in Polen.

Polnischen Pressemeldungen zufolge sollen in Polen am 1. Oktober neue Bestimmungen für Kompensationsgeschäfte in Kraft treten. Der Wert der Ausfuhr soll sich künftig zum Einfuhrwert mindestens im Verhältnis 1,5 : 1 stellen. Ausnahmen werden nur bei der Einfuhr wichtiger Rohstoffe zugelassen. Genehmigungen zur Durchführung von Kompensationsgeschäften werden nur Einzelfirmen erteilt, die ein Eigenkapital von mindestens 0,5 Mill. Zloty haben. Für bestimmte Waren ist die Einfuhr nur durch die Organisationen von Wirtschaftszweigen vorgesehen, der die Einzelfirmen gegebenenfalls zwangsweise angeschlossen werden. Das Ministerium für Industrie und Handel wird ermächtigt sein, Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen zuzulassen. (6339)

Verrechnungsmarkkurs in Jugoslawien.

Der Verkaufskurs der Verrechnungsmark an der Belgrader Börse, der sich Anfang dieses Monats seinem alten Kursstand von 14,50 Dinar für 1 *RM* wieder näherte (S. 803), ist Mitte September erneut auf 13,90 Dinar zurückgegangen. Der Ankaufskurs stellte sich auf 14,10 Dinar. Die Terminkurse für die nächsten Monate bewegten sich für den Verkauf zwischen 13,85 und 14 Dinar. (6296)

Im rumänischen Kompensationsverkehr zugelassene Waren.

Neben den auf S. 803 aufgeführten chemischen Erzeugnissen, denen noch Caseinkunsthorn (Pos. 235) hinzuzufügen ist, enthält die Liste A noch zahlreiche andere Waren. Auch die Liste B enthält noch einige weitere, die chemische Industrie jedoch nicht betreffende Artikel. Eine deutsche Uebersetzung des betreffenden Ministerratsbeschlusses mit den vollständigen Listen kann von der Schriftleitung Berlin W 35, Sigismundstraße 6, zur Einsicht angefordert werden. (6189)

Devisenablieferungszwang für Arzneimittelexporte in Uruguay.

Laut „Diario Oficial" vom 5. August 1938 müssen die uruguayischen Exporteure von medizinischen Erzeugnissen, die im Inland aus eingeführten Rohstoffen hergestellt wurden, die erhaltenen Devisen in voller Höhe an die Staatsbank abliefern. Bei der Ausfuhr von Waren, zu deren Herstellung mindestens 75% einheimische Rohstoffe verwendet wurden, brauchen jedoch nur 50% der erzielten Devisen abgeliefert zu werden. Durch ein weiteres im gleichen Amtsblatt veröffentlichtes Dekret müssen ferner die Exporteure von im Inland hergestellten Krätzemitteln einen Teil der erzielten Devisen an die Staatsbank abführen, und zwar 20% im kontrollierten und 80% im nichtkontrollierten Handelsverkehr. (6327)

Einbeziehung Oesterreichs in das Verrechnungsabkommen mit Iran.

Auf Grund einer Vereinbarung mit der Iranischen Regierung sind die Bestimmungen des Verrechnungsabkommens mit Iran mit Wirkung vom 15. Juli auf das Land Oesterreich ausgedehnt worden. Alle vor diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Geschäfte sind nach RE 113/38 zu den jeweils vereinbarten Bedingungen abzuwickeln. (6298)

Neues Waren- und Zahlungsabkommen mit Mandschukuo.

Am 13. September wurde in Hsinking ein neues Waren- und Zahlungsabkommen mit Mandschukuo unterzeichnet, das rückwirkend vom 1. Juni an Stelle der Handelsregelung vom 30. April 1936 (1936 S. 471) tritt und wie dieses bis zum 31. Mai 1940 gilt. Die bisherige Verpflichtung Deutschlands, die Einfuhr mandschurischer Erzeugnisse bis zum Gesamtwert von 100 Mill. Yuan (= 72 Mill. *RM*) und die Verpflichtung Mandschukuos, deutsche Erzeugnisse bis zum Wert von 25 Mill. Yuan (= 18 Mill. *RM*) im Jahre zuzulassen, bleibt bestehen. Darüber hinaus wurde ein beträchtlicher zusätzlicher Warenaustausch im Verhältnis 1 : 1 vereinbart. Zur Erleichterung des zusätzlichen Warenaustauschs gibt ein deutsches Bankenkonsortium Vorschüsse an die Yokohama Specie Bank in Hamburg. Die Einfuhr nicht unbedingt notwendiger Waren, für die andernfalls Einfuhr- und Devisengenehmigungen nicht erteilt wurden, wird von beiden Staaten bis zu einem festgesetzten Betrag zugelassen. Der Zahlungsverkehr wird wie bisher in normaler Weise abgewickelt. Die Abrechnung ist durch ein neues Abkommen zwischen der Reichsbank und der Yokohama Specie Bank geregelt und wird durch ein Abkommen dieser Bank mit einem deutschen Bankkonsortium erleichtert. (6337)

HANDELSPOLITISCHE RUNDSCHAU.

Inland.

Zolltarifänderungen.

Durch eine im „Reichsanzeiger" vom 16. September d. J. veröffentlichte Verordnung des Reichsfinanzministers, des Reichsernährungsministers und des Reichswirtschaftsministers sind verschiedene Positionen des deutschen Zolltarifs mit Wirkung vom 1. Oktober d. J. geändert worden. Diese Aenderungen, die in der Hauptsache verschiedene Rohstoffe tierischen oder pflanzlichen Ursprungs, wie Sämereien, Tabakblätter zur Herstellung von Nikotin usw., tierische Fette, Eigelb, Ricinusöl usw., betreffen, sind jedoch lediglich redaktioneller Natur.

Eine weitere im „Reichsanzeiger" vom 21. September d. J. veröffentlichte Verordnung setzt u. a. folgende Aenderungen des Zolltarifs zum 1. Oktober d. J. in Kraft:

Tarifnr. 239, Abs. 1, erhält folgende neue Fassung: Erdöl (Petroleum), flüssiger natürlicher Bergteer (Erdteer), Braunkohlenteeröl, Torfteeröl, Schieferteeröl, Oel aus dem Teer der Boghead- oder Kännelkohle und sonstige anderweit nicht genannte Mineralöle, roh oder gereinigt; Zoll 14 (Obertarif 30) *RM* je 100 kg*).

Tarifnr. 258 erhält folgenden neuen Wortlaut: Paraffinsalbe, Vaselin und Vaselinsalbe, gereinigtes Wollfett und Lanolin, auch Wollwachs und ähnliche Erzeugnisse aus Wollfett; Zoll 17 (Obertarif 24) *RM* je 100 kg Rohgewicht*).

Die Anmerkung zu Tarifnr. 317 B, Abs. 2, derzufolge der Reichsminister der Finanzen ermächtigt war, für besondere Fälle bis zum 31. März 1938 Ausnahmen von dem Zoll für Hydrosulfite zu bewilligen, wird gestrichen.

Tarifnr. 358 erhält folgenden neuen Wortlaut: Puder, Schminken, Zahnpulver, festes Wasserstoffsuperoxyd, wohlriechend, Zahnseife, Räucherpapier, Schminkpapier und alle anderweit nicht genannten Riech- und Schönheitsmittel (Parfümerien und kosmetische Mittel); Zoll 190 (Obertarif 600) *RM* je 100 kg*).

Die Anmerkung zu dieser Tarifnummer erhält folgende neue Fassung: „Puder, Schminken, Zahnpulver, festes Wasserstoffsuperoxyd, nicht wohlriechend, unterliegen ebenfalls der Verzollung nach Pos. 358, falls sie sich durch ihre Umschließungen als Schönheitsmittel (kosmetische Mittel) darstellen. (6338)

*) Zölle unverändert.

Ausland.

Großbritannien.

Schlüsselindustriezoll. Im „Board of Trade Journal" ist die gültige Liste der bis zum 31. Dezember 1938 vom Schlüsselindustriezoll befreiten Waren veröffentlicht worden. Diese Liste enthält gegenüber den von uns laufend gebrachten Veröffentlichungen keine Aenderungen. Zur Zeit sind Besprechungen darüber im Gange, in welchem Umfange die Liste verlängert werden soll.

Beim Handelsamt ist der Antrag eingegangen, Cellulosetriacetat vom Schlüsselindustriezoll zu befreien. (6303)

Abänderung des Giftgesetzes. Der Innenminister hat einen Gesetzentwurf ausgearbeitet, durch den die Listen und Bestimmungen der Pharmacy and Poisons Act von 1933 in verschiedenen Punkten abgeändert werden sollen. Sulfanilamid und dessen Derivate sollen in die 1. Giftliste und Benzedrin in die 7. Liste aufgenommen werden. Ferner ist vorgesehen, daß metallische Oxalate, außer Kaliumquadroxalat, an die zugelassenen Verkäufer photographischer Materialien auch in fester Form, und nicht wie bisher ausschließlich in Form photographischer Lösungen, verkauft werden können. Dinitrokresole in beliebiger Form, mit Ausnahme der Präparate zur Behandlung menschlicher Leiden, werden in die 3. Liste aufgenommen und infolgedessen von allen Kontrollvorschriften der Pharmacy and Poisons Act von 1933 und der Poisons Rules von 1935 befreit sein. Für die Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen ist der 1. Januar 1939 in Aussicht genommen. (6302)

Irland.

Zollnotverordnung. Von der irischen Regierung ist mit Wirkung ab 7. September 1938 eine neue Zollnotverordnung erlassen worden. Danach wird auf Platten aus Ebonit, ganz oder teilweise aus Casein, Kunstharz, Celluloseester oder aus einem Casein, Kunstharz oder Celluloseester ähnlichen Werkstoff ein Einfuhrzoll von 50% vom Wert im allgemeinen und 33⅓% vom Wert im Vorzugstarif erhoben. (6257)

Frankreich.

Kriegsminister erläßt Ausfuhrverbot für Rohstoffe. Der Kriegsminister hat durch ein im „Journal Officiel" vom 16. September 1938 veröffentlichtes Dekret mit sofortiger Wirkung die Ausfuhr folgender Waren verboten: Rohhäute (Pos. 21 des französischen Zolltarifs), Wolle (Pos. 23), Seide in Kokons (aus Pos. 27), Baumwolle und Baumwollabfälle (Pos. 141 und 141 bis), Flachs (Pos. 141), Hanf (Pos. 142 bis), Jute (Pos. 143), „Formium tenax" und andere pflanzliche Faserstoffe, n. b. g. (Pos. 144), Kokosfasern (aus Pos. 145), Lumpen (Pos. 167), Abfalleisen usw. (Pos. 219), Rohseide (aus Pos. 380), zubereitete Häute (Pos. 476 A bis 477 ter C). Die Ausfuhrsperre bezieht sich auch auf Waren im Transit- und Veredelungsverkehr und hat auch für Algier Gültigkeit.

Am 16. September 1938 sind gleichfalls in Französisch Marokko Ausfuhrverbote erlassen worden, denen zufolge die Lieferungen von sämtlichen Erzen, Erdöl, Treibstoffen sowie Oelen und Fetten vorläufig untersagt werden. Ausnahmen erfolgen nur auf Grund von besonderen Genehmigungen. Lumpen, Wolle, Leder und Häute dürfen lediglich nach Frankreich und Algier ohne Genehmigung ausgeführt werden.

Die für Frankreich, Algier und Marokko erlassenen Ausfuhrverbote sind auch auf Tunis ausgedehnt worden. (6229)

Kontingentierung der Einfuhr von Kautschukfäden. Durch ein im „Journal Officiel" vom 13. September 1938 veröffentlichtes Dekret ist die Einfuhr von Fäden aus vulkanisiertem Kautschuk der Zolltarifposition 620 B kontingentiert worden. Für das 3. Quartal 1938 sind folgende Kontingentmengen festgesetzt worden (in Klammern die Mengen in kg): Fäden aus vulkanisiertem Kautschuk (ungehärtete Fäden), unbezogen: Pos. 620 B 1 u. 2 (164 983); Fäden aus vulkanisiertem Kautschuk, ganz oder teilweise bezogen, anders als durch Umflechten, Umweben oder Umstricken: Pos. 620 B 3 u. 4 (7506).

Waren, die vor dem 13. September d. J. unmittelbar nach Frankreich versandt worden sind, und die ohne irgendeine Zwischenlagerung zum freien Verkehr angemeldet werden, können noch ohne Einfuhrbewilligung eingeführt werden. (6230)

Aufhebung der Kontingentierung von Fetten Auf Grund einer Mitteilung des Landwirtschaftsministers, veröffentlicht im „Journal Officiel" vom 14. September d. J., können die nachstehend bezeichneten Fette, sofern sie durch eines der genannten Verfahren vergällt worden sind, fortan ohne besondere Einfuhrbewilligung eingeführt werden. Die Vergällung geschieht auf Kosten des Importeurs (in Klammern die zugelassenen Vergällungsmittel und der vorgeschriebene Prozentsatz des zuzusetzenden Vergällungsmittels):

Talg, hydriert; anderer Talg, nicht hydriert: aus Pos. 30 A (Phenol 1‰); hydrierte tierische Fette, n. b. g., andere: aus Pos. 30 E (Nitrobenzol 1‰); nichthydrierte tierische Fette, n. b. g., sogenannter Preßtalg: aus Pos. 30 E (Kampferöl 1‰ und Petroleum 1%); Fischtran und Walfischtran sowie anderer Fischtran: Pos. 51 (Schwefelsäure 1%). (6231)

Befreiung von der Produktionssteuer. Laut Mitteilung im „Bulletin Douanier" vom 2. September 1938 ist das sogenannte Produzentenregister, in dem alle französischen Firmen aufgeführt sind, die ausländische Waren unter Befreiung von der Produktionssteuer einführen können, nunmehr erschienen (S. 179). Nach Mitteilung der Deutschen Handelskammer in Paris werden die bisherigen Bestimmungen noch bis zum 15. Oktober 1938 in Kraft bleiben. Nach diesem Zeitpunkt muß der Einführer, der die Befreiung von der Produktionssteuer beansprucht, auf einem besonderen Vordruck die Nummer angeben, unter der er im Produzentenregister eingetragen ist. Importeure, die die Produzenteneigenschaft erst nach Veröffentlichung des Produzentenregisters erworben haben, müssen beim Eingangszollamt einen besonderen Antrag auf steuerfreie Einfuhr stellen. (6330)

Belgien.

Zulassung von Sprengstoffen. Gemäß „Moniteur Belge" vom 9. September 1938 sind die von der Soc. An. Poudreries Réunies de Belgique in Brüssel hergestellten Detonatoren, gemischt mit Pentaerythrittetranitrat (Nitropenta) amtlich zugelassen und in die Klasse „IV Detonatoren" eingereiht worden.

Laut „Moniteur Belge" vom 21. August 1938 sind ferner die nachfolgenden Sprengstoffe der Imperial Chemical Industries, Ltd., in London, vertreten durch die Cie. de Transportes d'Explosifs S. A. in Antwerpen zum Eisenbahntransport in Belgien zugelassen worden: Geobel, Geobel No. 2, Geobel No. 3, L. G. Gelatine 30% strength, Glasgow dynamite 60% n. g., Glasgow dynamite 35% n. g. (sowie 30% und 25% n. g.), Polar Ammon Gelatine dynamite, Polar Ammon Gelignite, Polar Ammon Gelignite No. 2 und Polar Ammon Gelignite No. 3. (6259)

Niederlande.

Erhöhung der Umsatz- und Luxussteuer. Auf S. 784 berichteten wir über die Annahme eines Gesetzes betr. die Erhöhung der bei der Einfuhr zu erhebenden Umsatz- und Luxussteuer um 25%. Das Gesetz ist nunmehr veröffentlicht worden und trägt das Datum vom 23. August 1938. (6260)

Handelsvertrag mit Ecuador. Am 15. Juni d. J. ist zwischen beiden Staaten ein Handelsvertrag in Kraft getreten, der auf gegenseitiger Meistbegünstigung beruht. Es wurde vereinbart, daß der Handelsverkehr zwischen beiden Ländern stets aktiv für Ecuador bleiben muß. (6261)

Schweiz.

Ausfuhrverbot für Rohstoffe. Mit Wirkung vom 20. September d. J. ist die Ausfuhr nachstehender Waren nur noch mit besonderer Bewilligung zulässig:

Nußbaumholz, Lumpen und Makulatur, Baumwolle und Baumwollabfälle, Flachs, Hanf, Jute, Ramie, Manilahanf usw. sowie Abfälle von solchen, Säcke, Wolle, Wollabfälle, Kammzug, Kunstwolle (Pos. 455—458); Kautschuk und Guttapercha, roh, Bänder, Steifen, Platten usw., Schläuche und Röhren aus Gummi und Guttapercha (Pos. 516—518); Abfälle der Eisenbearbeitung; Roheisen und Rohstahl; vorgewalzte Blöcke, Knüppel und Platinen; Ferrolegierungen; Bruch- und Alteisen (Pos. 708, 710 a u. b, 711, 718 a); Eisen- und Stahlhalbfabrikate; Eisen- und Stahlbleche; Eisenbahnmaterial; Drahtseile und -taue; Stachelzaundraht; Kupfererze, Kupferfeile, Kupferspäne; Kupfer, rein oder legiert, in Barren, Blöcken, Platten, Scheiben usw.; Kupferbruch, altes Glocken- oder Kanonenmetall; Stangen und Bleche aus Kupfer und Messing (Pos. 814—817); Blei in Barren, Blöcken, Platten,

Hartblei, Letternmetall; Bruchblei und Bleihalbfabrikate (Pos. 841 bis 843 c); Zink in Barren, Blöcken, Platten oder Bruch, Zinkfeile, Zinkspäne; Zink gewälzt oder gezogen, Stangen, Blech, Draht, Röhren (Pos. 848—850); Zinn in Barren, Blöcken, Platten; Zinnbruch; Zinn (Pos. 853—855); Nickel, rein oder legiert, Nickelbruch usw. (Pos. 859—860); Baggermaschinen; Eisenbahnwagen; Oele und Fette, pflanzliche und tierische, für gewerbliche Zwecke (Pos. 1115—1125); Mineral-, Teer- und Harzöle und -fette (Pos. 1129—1132 a). (6336)

Tschecho-Slowakei.

Pauschalierte Umsatzsteuer für Ferrolegierungen. Nach einem am 1. September d. J. in Kraft getretenen Erlaß des Finanzministers ist die Umsatzsteuer für folgende Ferrolegierungen der Zolltarifposition 428 c pauschaliert worden: Ferromangan, Ferrosilicium mit 50 bis 90% Silicium, Ferrochrom, Ferronickel, Ferrowolfram, Ferromolybdän, Ferrovanadium, Ferroaluminium. Das Pauschale für diese Erzeugnisse beträgt 5% und gilt sowohl für inländische wie auch für eingeführte Waren; für Ausfuhrwaren wird eine pauschalierte Umsatzsteuer nicht erhoben. (6190)

Danzig-Polnisches Zollgebiet.

Einfuhrkonferenz. Die vom Außenhandelsrat einberufene Einfuhrkonferenz soll Anfang Dezember stattfinden. Gegenstand der Verhandlungen werden der gegenwärtige Stand der Einfuhrorganisation, ihre Mängel sowie die Neuordnung der Organisationsformen sein. Einzelreferate über bestimmte Gruppen von Einfuhrwaren werden von Fachleuten vorgelegt werden. Genannt werden u. a. Textilrohstoffe, Erze, Oele und Fette, Chemikalien und chemische Rohstoffe sowie Gerbstoffe. Die Ausführungen der einzelnen Referenten sollen noch von Vertretern der Erzeuger, des Einfuhrhandels, der Speditionsfirmen, der Banken und der Wissenschaft ergänzt werden. (6234)

Ungarn.

Abschaffung der Binnenzölle geplant. Nach Ankündigung des Ministerpräsidenten sollen im Rahmen der in Aussicht genommenen Finanzreformen u. a. folgende Aenderungen der Steuergesetzgebung vorgenommen werden:

Die Sätze der Erbschaftssteuer sowie der Einkommensteuer sollen eine erhöhte Progressivität erhalten. Auch die Ermittlung der Besteuerung der Einkommensteuer soll geändert werden. Dasselbe gilt auch für die Vermögenssteuer. Die Gesellschaftssteuer soll neu geregelt werden; vorgesehen ist eine Neufassung der Bilanzierungsvorschriften und die steuerliche Erfassung der offenen und stillen Reserven. Für Gesellschaften m. b. H. soll die Pflichtrevision eingeführt werden. Die bisher von der Stadt Budapest und einigen Provinzstädten erhobenen inneren Zölle will man aufheben; zunächst dürften die im Eisenbahnverkehr erhobenen Mauten zur Aufhebung gelangen. Ob zur Entschädigung für den hierdurch entstehenden Ausfall die Umsatzsteuer erhöht werden soll, ist noch zweifelhaft. (6265)

Litauen.

Neues Zollgesetz in Ausarbeitung. Nach einer Meldung aus Kauen beschäftigt sich das Finanzministerium mit der Ausarbeitung eines neuen Zollgesetzes, durch welches das gesamte litauische Zollwesen neu geregelt werden soll. (6267)

Italien.

Umsatzsteuerermäßigungen. Für die Pflanzenschutzmittel „Fruttol" und „Radical" und die Düngemittel „Fertilizzante Campana" und „Fertilizzante Linate" ist die Umsatzsteuer mit Wirkung vom 20. bzw. 25. August d. J. auf den ermäßigten Satz von 0,75% herabgesetzt worden. (6169)

Mexiko.

Einfuhrvorschriften für biologische Produkte. Bisher konnten biologische Produkte nur mit einer besonderen Einfuhrgenehmigung des Landwirtschaftssekretariats (Secretaria de Agricultura y Fomento) eingeführt werden. Wie aus einem im „Diario Oficial" vom 26. August 1938 veröffentlichten Rundschreiben hervorgeht, kann die Einfuhr biologischer Produkte fortan auch gegen einen Ausweis eines staatlich genehmigten Tierarztes erfolgen. (6177)

Ecuador.

Aufhebung des Zollzuschlages gegenüber Italien. Auf Waren, die aus Ländern mit einer für Ecuador passiven Handelsbilanz stammen, wird ein 50%iger Zuschlag auf die Einfuhrzölle erhoben. Dieser Zuschlag ist gegenüber Italien mit Dekret vom 29. August 1938 aufgehoben worden. (6322)

Argentinien.

Geplantes Antidumpinggesetz. Das Landwirtschaftsministerium hat laut Meldung aus Buenos Aires dem Kongreß ein Projekt für ein Antidumpinggesetz zugeleitet. Die Regierung soll ermächtigt werden, Einfuhrwaren gegebenenfalls mit einem zusätzlichen Zoll zu belegen. (6324)

Algier.

Innere Abgabe für Benzol. Wie aus einer im „Journal Officiel" (Paris) vom 21. August 1938 veröffentlichten Berichtigung hervorgeht, ist durch das auf Seite 654 erwähnte Dekret noch die innere Abgabe für Benzol und Toluol, die auch bei der Einfuhr erhoben wird, auf 46 Fr. je Hektoliter neu festgesetzt worden. (6057)

Tunis.

Zolltarifänderungen. Laut „Journal Officiel Tunisien" vom 5. August 1938 ist der Einfuhrzolltarif wie folgt geändert worden:

Pos.	Warenbezeichnung	Maximal-Zoll in Fr. je 100 kg n.	Minimal-Zoll in Fr. je 100 kg n.
199	Paraffin:		
	zum Imprägnieren von Papierbehältnissen zum Abfüllen von Milch		
	1. bei der Einfuhr	546,90	182,30
	2. beim Ausgang aus den unter Zollaufsicht stehenden Betrieben	413,40	137,80
	für alle anderen Zwecke:		
	3. bei der Einfuhr	940,95	313,65
	4. beim Ausgang aus den unter Zollaufsicht stehenden Betrieben	807,15	269,05

(6276)

Südafrikanische Union.

Aenderung des Warenverzeichnisses. Laut „Government Gazette" sind in das Warenverzeichnis von 1937 die folgenden Hinweise neu aufgenommen worden (in Klammern die Zollsätze für deutsche Waren):

„Hydral" und „Inertol colourless", **Mittel zum Wasserdichtmachen von Beton:** Pos. 162 a II. (1 sh 3 d je 400 lbs.); die **Dach- und Klebezemente:** „Everseal liquid asphalt" (Everseal Manufacturing Co., Inc., New York), „Everseal plastic asphalt" (Everseal Manufacturing Co., Inc., New York), „Inertol hotmastic", „Inertol plastic", „Inertol roofing" und „Permac jointing material": Pos. 162 c (20% v. W.); „Derminol L. conc.", ein **Mittel zum Gerben:** Pos. 335 (15% v. W.) oder 363 (frei); „Edstan", **Riechstofftinktur für Tabak:** Pos. 50 d 2 (37 sh 6 d je Imp. proof Gall. oder 25% v. W., je nachdem, welcher Wert höher ist); **„Gum L"** (Norman Lee, London, Ltd.): Pos. 203 b (15% v. W.); **„Inertol standard black":** Pos. 203 a (25% v. W.); „Cutisan B. C.", ein **Gerböl:** Pos. 202,2 (20% v. W.) oder 363 (frei); „Rat-Nip", **zur Vernichtung von Nagetieren,** unter der Voraussetzung, daß auf dem Behälter kein anderer Verwendungszweck angegeben ist: Pos. 246,7 (frei); die **Harze** „Gum R. M. 718" (Lewis Berger & Sons, Ltd., London), „Gum XX" (Norman Lee, London, Ltd.) und „Kunstharz A. W. 2": Pos. 205 a (frei); „Zyklon C", zum Ausräuchern und Vertilgen von Nagetieren und Insekten: Pos. 246,6 (15% v. W.). (6072)

Britisch Indien.

Zollbefreiung für Sprengstoffe. Ergänzend zu der Zollverordnung Nr. 33 vom 22. Juni 1935 (vgl. 1935, S. 570) sind nunmehr in die Liste der vom Einfuhrzoll befreiten Waren auch solche Sprengstoffe aufgenommen worden, die sich besonders zum Gebrauch in Kohlenbergwerken eignen, und die in der Liste der „Permitted Explosives" (herausgegeben von dem Inspektor der indischen Kohlenbergwerke im Rahmen der Indian Coal Mines Regulations, 1926, die noch gültig sind) enthalten sind. (6205)

Indochina.

Die neuen Einfuhrabgaben. Die neue Verordnung über die Erhöhung der allgemeinen inneren Abgaben ist im „Journal Officiel de L'Indochine Française" vom 6. August 1938 veröffentlicht worden (S. 831). Die allgemeine „innere" Abgabe wird in Indochina auf sämtliche im Lande hergestellten sowie aus dem Ausland eingeführten Waren erhoben, und zwar gelten jetzt drei Steuersätze: 2,2%, 3,3% und 5,5% v. W. Als steuer-

pflichtiger Wert, der vom Importeur zu deklarieren ist, gilt für eingeführte Waren der Wert im Zeitpunkt der Uebergabe der Waren an den Verbraucher, einschließlich aller Zollgebühren und Nebenkosten, aber ausschließlich der inneren Abgaben.

Einer Abgabe von 5,5% v. W. unterliegen folgende Waren: Künstliches Elfenbein und Schildpatt (Pos. 64 des Zolltarifs), Parfümerien (Pos. 311), zusammengesetzte Arzneimittel (Pos. 316), chemische Papiere (Pos. 461 ter), photographische Papiere und Filme (Pos. 461 quater A und B), Kinefilme (Pos. 469 quater), Waffen, Schießpulver und Munition (Pos. 580—588), Feuerwerkskörper (Pos. 589), Zündhölzer (Pos. 648), Feuerzeuge und Anzünder (Pos. 648 bis), Zündmetall (Pos. 648 ter).

Eine Abgabe von 3,3% v. W. wird auf folgende Waren erhoben: Nährmehl (Pos. 35 quinquies), Caseinkunsthorn (Pos. 64 bis), Glucose (Pos. 93 ter), Essig, außer Toiletteessig (Pos. 172), Montanwachs (Cire de lignite) (Pos. 199 ter), Paraffin (Pos. 199), Vaseline (Pos. 199 bis), chemische Produkte der Pos. 01—0389 [mit Ausnahme von Kaliumhydroxyd (Pos. 011—012), von Ammonphosphat (Pos. 020 bis), von Harnstoff (Pos. 0336 ter) und von Phosphor- und Stickstoffdüngemitteln (Pos. 0379—0380)]; Farben und Farbstoffe (Pos. 286—310), Seifen, außer Toiletteseifen (Pos. 312), Schlichten (Pos. 313), destilliertes Wasser (Pos. 315), Sera (Pos. 315 bis), Pflaster (Pos. 315 ter), Dextrin (Pos. 319 ter), Siegellack (Pos. 320), Wachs (Pos. 320 bis und 320 ter), Leim (Pos. 324—325), Gelatine (Pos. 326 und 326 bis), Walzenmasse (Pos. 326 ter), Casein (Pos. 327), Lederputzmittel (Pos. 330), künstliche Edelsteine (aus Pos. 358), photographische Platten (Pos. 361 ter), Garne und Abfälle aus Kunstseide und Kunstwolle (Pos. 381 bis), Glühstrümpfe (Pos. 428 bis), Vulkanfiber (Pos. 463 bis).

Alle übrigen Waren unterliegen einer Abgabe von 2,2%.

Steuerfrei sind zollfreie Rohstoffe, die in verarbeitendem Zustande wieder ausgeführt werden sollen, bei Nachweis, daß derartige Rohstoffe in Indochina selbst nicht in genügender Menge beschafft werden können; abgabenfrei sind ferner Muster ohne Handelswert und Postsendungen, wenn der Wert einer Sendung, auch wenn sie aus mehreren Einzelpackungen besteht, 150 Fr. nicht übersteigt. (6241)

Ausfuhrabgabe auf Kautschuk. Laut „Journal Officiel de L'Indochine Francaise" vom 23. Juli 1938 ist die Ausfuhrabgabe, die zum Ausgleich der bei der Durchführung der internationalen Kautschukkonvention vom 7. Mai 1934 entstehenden Kosten erhoben wird, mit Wirkung vom 1. Juli 1938 wie folgt festgesetzt worden: für Kautschuk 5 Piaster je 100 kg netto, für flüssigen Latex 2 Piaster je 100 kg netto, für konzentrierten Latex 3 Piaster je 100 kg netto. (6329)

Ursprungsbezeichnungszwang für künstliches Magnesiumcarbonat. Laut „Journal Officiel de l'Indochine Française" vom 6. August 1938 ist künstliches Magnesiumcarbonat der Zolltarifposition 0136 dem Ursprungsbezeichnungszwang unterworfen worden. (6220)

Fidschi-Inseln.

Zolltarifänderung. Nach einer am 20. Mai bekanntgegebenen Verordnung ist der Einfuhrzoll für Kakaobutter auf 2 d für den britischen Vorzugszoll und auf 3 d für den Generaltarif, und der Einfuhrzoll für Schutzhandschuhe und -fausthandschuhe aus Asbest und Gummi auf 15% v. W. für den Generaltarif (Vorzugstarif frei) festgesetzt worden. (6206)

Australien.

Neue Einfuhrbeschränkungen angekündigt. Nach dem August-Bericht der Nationalbank werde es notwendig sein, die Einfuhr weiterhin stark zu drosseln, falls die Ausfuhr nicht gesteigert werden kann. (6280)

Zolltarifentscheidungen. Die folgenden Erzeugnisse sind wie angegeben abgefertigt worden (in Klammern die Zollsätze für deutsche Waren):

Chemikalien, die nicht besonders im Tarif aufgeführt sind, wenn sie in einer Weise verpackt sind, die auf ihre Verwendung für analytische Zwecke schließen läßt, unabhängig von der Größe der Packung: Pos. 281 L 1 (15% v. W.).

Mittel zum Ausräuchern von Mühlen, Getreidespeichern und dergleichen, deren Hauptbestandteil Nikotin ist, unter Sicherheitsleistung: Pos. 415 A 2 (15% v. W.).

„Merthiolate" in jeder Form: Pos. 285 B (10% v. W.).

Künstliche Riechstoffe, hergestellt von reinen Chemikalien, zur Demonstration des Geruchs von Giftgasen, die im Falle eines Luftangriffes unter Umständen verwendet werden: Pos. 281 L 1 (15% v. W.).

„Tabloid"-Nikotinsäure in jeder Form: Pos. 285 B (10% v. W.).

Isopropylalkohol zur Herstellung von farbigen Kinematographenfilmen, unter Sicherheitsleistung: Pos. 415 A 2 (15% v. W.).

Gummidecken, die über das Getriebe von Motorfahrzeugen passen

nicht zusammengesetzt: Pos.: 359 D 4 a oder b (6, 2 d je lb., b 5, 45 d je lb.);

zusammengesetzt: Pos. 359 D 4 c (7, 7 d je lb.). (6294)

BEKANNTMACHUNGEN ÜBER VERKEHRSTARIFE

Ausnahmetarif für Bleiglätte usw.

Die Erweiterung des Frachtsatzzeigers auf 1299 km des AT 12 G 2 für Bleiglätte usw. ist zu streichen. (6248)

Ausnahmetarif für Aceton usw.

Im AT 12 S 3 für Aceton wird mit Gültigkeit vom 19. November 1938 die Abteilung I Aceton sowie unter Geltungsbereich und Frachtberechnung die Abteilung I mit den Frachtsätzen für Wackerwerk und Zeuthen gestrichen. Demnach heißt der Ausnahmetarif AT 12 S 3 für Essigsäure usw. und die Abteilung II ist jeweils zu streichen. (6249)

Ausnahmetarif für Benzin.

Die Gültigkeitsdauer des AT 14 B 4 für Benzin wird bis 30. September 1939 verlängert. (6250)

Ausnahmetarif für Buchenholz zu Verkohlungszwecken.

Die Gültigkeitsdauer des AT 1 B 29 für Buchenholz zu Verkohlungszwecken wird bis 1939 verlängert.

Außerdem werden mit Gültigkeit vom 1. Oktober 1938 im Abschnitt Geltungsbereich folgende Versandbahnhöfe nachgetragen: Bensberg, Forsbach (Bez. Köln), Gerolstein, Heumar, Hofgeismar, Jünkerath, Köln-Dellbrück, Lissendorf, Münstereifel, Osterwald und Unter-Eschbach. (6247)

Ausnahmetarif für Balatum usw.

Die Gültigkeitsdauer des AT 23 B 1 für Balatum usw. wird bis 30. September 1939 verlängert. Ferner werden mit Wirkung vom 19. November 1938 im Abschnitt Geltungsbereich die Versandbahnhöfe Berlin-Köpenick und Velten (Mark) gestrichen. (6251)

Ausnahmetarif für bestimmte Güter bei Einfuhr.

Im AT 24 S 5 für bestimmte Güter bei Einfuhr ist mit Wirkung vom 15. September 1938 die Tarifstelle „Paraffin" in der Abteilung III des Warenverzeichnisses geändert und lautet wie folgt: „Paraffin, ausgenommen synthetisches Hartparaffin". (6252)

Donau-Umschlagtarif für den Güterverkehr über Regensburg Hbf., Deggendorf Hafen und Passau Hbf. bei Umschlag nach und von der Donau.

Im AT 42 des Donau-Umschlagtarifs für Kupfer usw. ist im Frachtsatzzeiger bei den Versandbahnhöfen Hamburg Hbf. und Hamburg-Wilhelmsburg sowie bei Lübeck-Dänischburg nachzutragen, daß der Ausnahmetarif auch gültig für Sendungen überseeischer Herkunft ist.

Im AT 59 für Gasöl werden im Abschnitt Geltungsbereich unter den Empfangsbahnhöfen die Bahnhöfe Neureichenau und Wegscheid (Niederbayern) nachgetragen. (6253)

Deutscher Eisenbahn-Gütertarif, Teil I, Abt. A.

Der Reichsverkehrsminister hat in einem Erlaß bekanntgegeben, daß vom 1. Oktober d. J. ab die im Deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Teil I, Abt. A, enthaltenen Ausführungsbestimmungen zu den §§ 1—7 und 48—96 der Eisenbahn-Verkehrsordnung auch für die Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs maßgebend sind. Dies bezieht sich sowohl auf den Binnen- wie auf den Wechselverkehr dieser Bahnen.

Für die nicht in den Deutschen Eisenbahn-Gütertarif einbezogenen Bahnen des öffentlichen Verkehrs gilt jedoch, daß an Stelle der Ausführungsbestimmungen VI zu § 63 und II zu § 79 die Tarifbestimmungen der betreffenden Eisenbahnen gelten. Soweit die Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahn-Verkehrsordnung hinsichtlich der Grundsätze über die Frachtberechnung und über die Erhebung von Gebühren auf Bestimmungen des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs, Teil I, Abt. B, verweisen, treten an deren Stelle die Vorschriften der Tarife der betreffenden Eisenbahnen. Verweisen die Ausführungsbestimmungen jedoch auf die Allgemeinen Tarifvorschriften des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs, Teil I, Abt. B, so sind diese auch für die nicht in den Deutschen Eisenbahn-Gütertarif aufgenommenen Eisenbahnen maßgebend.

Das Recht des Reichsverkehrsministers, Abweichungen von den Bestimmungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung und der damit zusammenhängenden Ausführungsbestimmungen in Berücksichtigung besonderer Verkehrsverhältnisse zu genehmigen, wird hierdurch nicht berührt. (6245)

Internationaler Eisenbahn-Gütertarif.

Mit Gültigkeit vom 1. Oktober 1938 wird ein neuer Internationaler Eisenbahngütertarif ausgegeben. Er enthält das Internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 23. November 1933 nebst den „Einheitlichen Zusatzbestimmungen" und den „Besonderen Zusatzbestimmungen" sowie das „Alphabetische Verzeichnis der Stoffe und Gegenstände der Anlage I zum IÜG". In den Text der Anlage I zum IÜG (Vorschriften über die nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände — Neufassung vom 1. Oktober 1938) ist die „Vereinbarung leichterer Vorschriften gegenüber den Bestimmungen der Anlage I zum IÜG" eingearbeitet. Durch diesen Tarif werden der gleichnamige Tarif vom 1. Oktober 1928 sowie der Neudruck vom Dezember 1928 nebst den Nachträgen I—V aufgehoben und ersetzt.

Während der Drucklegung haben die Staaten „Liechtenstein" und „Portugal" das IÜG ratifiziert. Demgemäß ist im Abschnitt A des Anhanges mit Gültigkeit vom 1. Oktober 1938 bei „Liechtenstein" der Hinweis auf die Fußnote 1 zu streichen und zwischen Polen und Rumänien „Portugal" nachzutragen. (6246)

RUNDSCHAU DER CHEMIEWIRTSCHAFT.

Die Lage auf dem Weltkautschukmarkt.

Die jetzige Regelung des Kautschukmarktes trat am 1. Juni 1934 in Kraft. Sie geht so vor sich, daß vom internationalen Restriktionsausschuß Grundquoten für die einzelnen Produktionsländer festgesetzt werden, auf Grund deren dann die jeweils vom Ausschuß bestimmte Exportquote berechnet wird. Die Einhaltung dieser Exportquoten sowie ihre Umlegung auf die einzelnen Erzeuger ist Sache der Gesetzgebung der einzelnen Länder. Jede Neuanpflanzung ist verboten, mit Ausnahme von Versuchspflanzungen, die jedoch einen bestimmten Prozentsatz der bisherigen Anbaufläche nicht übersteigen dürfen. Da das internationale Kautschukkartell etwa 98% der Kautschukproduktion der Welt erfaßt, sind Störungen nicht zu befürchten. Außenseiter sind lediglich die unbedeutenden Kautschukpflanzungen auf den Philippinen und in Ozeanien, Afrika und Südamerika. Die folgende Tabelle gibt ein Bild über die Entwicklung des Kautschukmarktes:

	Welt-Verschiffungen Restriktionsländer t	Andere Länder t	Weltverbrauch t	Weltvorräte*) t	Durchschnittspreise in London
1933	839 900	13 600	821 400	616 370	3 7/32 d
1934	1 017 900	14 400	942 100	681 362	6 3/16 ,,
1935	810 200	19 200	938 700	586 282	5 31/32 ,,
1936	843 033	23 600	1 015 678	429 729	7 3/4 ,,
1937	1 052 076	27 239	1 081 000	522 786	9 15/32 ,,

*) Jeweils am Jahresende.

Aus obiger Tabelle geht hervor, daß das Kartell die Hoffnungen, die bei seinem Inkrafttreten von seiten der Produzenten gehegt wurden, in gewissem Sinne erfüllt hat. Das gilt besonders für die Preisentwicklung; wie ersichtlich, war im vergangenen Jahr, trotz erhöhter Ausfuhr, der erzielte Durchschnittspreis höher als im Jahre 1936. Diese günstige Entwicklung ist zum großen Teil auf den Mehrverbrauch im vergangenen Jahr infolge des Wettrüstens zurückzuführen. Der Weltverbrauch erreichte 1937 einen neuen Rekordstand, die Weltausfuhr fast das gleiche Niveau wie der Weltverbrauch, während im Jahre 1936 der Weltverbrauch um fast 150 000 t über der Weltausfuhr gelegen hatte.

Im laufenden Jahre hat sich die Weltmarktlage für Kautschuk grundlegend geändert. Die Weltvorräte, die Ende Mai 1937 bis auf 374 000 t gesunken waren, erreichten Ende Juli 1938 die Höhe von 556 000 t. Die Weltausfuhr betrug im ersten Halbjahr 398 500 t und blieb damit um 22 500 t unter der Quote. Auch der Weltverbrauch ist im ersten Halbjahr zurückgegangen, und zwar auf 425 000 t gegen 593 000 t im ersten Halbjahr 1937. In Anbetracht der heutigen Lage ist die Kautschukausfuhrquote für das vierte Vierteljahr 1938 auf 45% der Grundmenge festgesetzt, also auf dem gleichen tiefen Niveau gehalten worden wie im vorhergehenden Quartal. Man hofft, auf diese Weise eine weitere Zunahme der Weltvorräte zu verhindern. Inzwischen ist das Kautschukrestriktionsabkommen um weitere fünf Jahre, also bis zum Jahre 1943, verlängert worden. Ueber die Verteilung der Grundquoten auf die einzelnen Produktionsländer in den Jahren 1939 bis 1943 haben wir bereits auf Seite 313 berichtet.

Eine Sonderregelung wurde jedoch mit Indochina getroffen, die für dieses Produktionsgebiet besonders vorteilhaft sein wird. Nach den bisherigen Abmachungen, die bis Ende 1938 gelten, mußte Indochina bei Ueberschreitung einer jährlichen Kautschukerzeugung von 30 000 t an das Internationale Kautschukkomitee eine Abgabe zahlen. Nach dem neuen Abkommen ist als Freigrenze eine Produktion von 60 000 t festgesetzt worden. Nach französischen Meldungen erreichte die indochinesische Kautschukausfuhr im 1. Halbjahr 1938 24 300 t gegen rund 18 000 t in der gleichen Zeit des Vorjahres. Die Lieferungen sind also von Jahr zu Jahr zusehends gestiegen, und zwar von 29 100 t 1935 auf 41 500 t 1936 und 44 000 t 1937. Die Produktionszunahme im laufenden Jahr verteilt sich auf sämtliche Pflanzungsgesellschaften. Ueber die Lage der wichtigeren Kautschukfirmen sind folgende Einzelheiten bekanntgeworden:

Plantations des Terres Rouges: Produktion 8116 t Kautschuk 1936, 8760 t 1937 und 3842 t im 1. Halbjahr 1938. Der durchschnittliche Ertrag je Hektar konnte im laufenden Jahre verbessert werden. Die Gesellschaft erzeugte 1937 noch 10 490 t Palmöl. **Compagnie du Cambodge:** Die Pflanzungen befinden sich jetzt in sehr gut gepflegtem Zustande, es wurden mehrere Fabriken und sonstige Anlagen errichtet, so daß noch im laufenden Jahre mit einer Steigerung der Produktion gerechnet wird. **Soc. des Plantations de Kratie:** Kautschukerzeugung 467 t 1936, 1130 t 1937, 590 t im 1. Halbjahr 1938. Die Pflanzungen der Gesellschaft erstrecken sich gegenwärtig über 2711 ha. **Indochinoise de Cultures Tropicales:** Kautschukerzeugung 774 t im 1. Halbjahr 1938 gegen 734 t in der entsprechenden Zeit des Vorjahres. **Caoutchoucs de L'Indochine:** Kautschukerzeugung im 1. Halbjahr 1938 1660 t gegen 1596 t im 1. Halbjahr 1937.

Die gesamte indochinesische Kautschukerzeugung wird im laufenden Jahre etwa 50 000 t betragen; sie wird auch im kommenden Jahre bedeutend zunehmen, ohne jedoch die vom Internationalen Restriktionskomitee festgesetzte Quote von 60 000 t zu erreichen. (6328)

WIRTSCHAFTLICHE NACHRICHTEN

Inland.

Fast 2400 km Autobahn im Betrieb.

Wie Ministerialdirektor Rudolphi von der Direktion der Reichsautobahnen auf der Straßenbautagung München mitteilte, sind zur Zeit 2364 km Autobahnen im Betrieb und 1700 km im Bau. In nächster Zeit wird eine große Zahl weiterer Strecken in Betrieb genommen werden. In der Ostmark würden die Arbeiten in der nächsten Zeit einen großen Umfang annehmen. Dr. Todt erklärte, daß auf dem Gebiete des Reichsautobahnbaues in den nächsten 5 bis 10 Jahren mit keinem Nachlassen der Arbeiten zu rechnen sei. Auch im Ausbau der Reichsstraßen komme durch die ständige Verkehrssteigerung eine Minderung nicht in Frage. (6300)

Ausbau der Continental Gummiwerke Hannover.

Der erste Bauabschnitt der von der Firma vorgenommenen Erweiterungsbauten soll im Frühjahr 1939 fertiggestellt sein und zunächst nur solche Anlagen umfassen, denen im Rahmen des Vierjahresplanes eine besondere Dringlichkeit zukommt. Dazu gehören die Anlagen zur Erzeugung und zur Verarbeitung von Buna, ein Lagerhaus für Buna und Gewebe sowie ein Kraftwerk. Später soll auch eine neue Reifenfabrik sowie eine Kordzwirnerei entstehen. Für die Erweiterungsbauten wurde ein Betrag von 22 Mill. RM ausgeworfen. (6301)

Erzeugung von Molybdän- und Wolframdraht.

Wie die „Neue Freie Presse" schreibt, hat die Firma Braun & Braun, Wien, welche bisher die amerikanische Firma Callite Products Co. in Union City (USA.) in der Ostmark vertrat, Betriebsanlagen zur Herstellung von Molybdän- und Wolframdraht errichtet. Die neue Fabrik soll dem internationalen Kartell nicht angehören. (6299)

Gebrauch von natriumsuperoxydhaltigen Waschmitteln im Haushalt.

Auf eine Eingabe der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie hin ist die Polizeiverordnung über den Vertrieb von natriumsuperoxydhaltigen Waschmitteln vom 14. Juli 1938, über deren Erlaß wir auf S. 767 und 787 berichteten, aufgehoben und durch eine neue Verordnung vom 16. September 1938 ersetzt worden. Die neue Verordnung unterscheidet sich von der zurückgezogenen dadurch, daß der Termin für das Inkrafttreten vom 1. Oktober 1938 auf den 1. Januar 1939 vorverlegt worden ist. (6343)

Ueberwachungsstelle für Metalle.

Durch Erlaß des Reichswirtschaftsministeriums führt die Ueberwachungsstelle für unedle Metalle künftig die Bezeichnung „Ueberwachungsstelle für Metalle" und der Leiter der Ueberwachungsstelle die Dienstbezeichnung

„Reichsbeauftragter für Metalle". Eine sachliche Aenderung der Aufgaben, Befugnisse und Zuständigkeit der Ueberwachungsstelle ist hiermit nicht verbunden. (6255)

Fettbewirtschaftung in Oesterreich.

Im „Reichsanzeiger" vom 15. September 1938 ist die Anordnung 17 der Ueberwachungsstelle für industrielle Fettversorgung bekanntgegeben. Sie betrifft die Einführung von Rohstoffvorschriften im Lande Oesterreich und tritt am 1. Oktober d. J. in Kraft. Interessenten erhalten den Wortlaut der Anordnung auf Wunsch von der Schriftleitung, Berlin W 35, Sigismundstr. 6, zur Einsicht. (6254)

Ausland.

Internationales Bleikartell gegründet.

Die kürzlich in London stattgefundenen Verhandlungen (vgl. S. 788) haben zu der Bildung eines internationalen Bleikartells (Lead Producers' Association) geführt, das die zur Erzielung eines Augleichs zwischen Bleierzeugung und Bleiverbrauch erforderlichen Schritte unternehmen wird. Die an dem Kartell beteiligten Erzeuger bringen schätzungsweise mehr als 75% der Welterzeugung von Blei außerhalb der Vereinigten Staaten auf. Eine Reihe weiterer Erzeuger soll aufgefordert werden, dem Kartell beizutreten. (6283)

Frankreich.

Gewinnung von Vanadium aus Ruß. Einem französischen Bericht zufolge sind in letzter Zeit in Frankreich Versuche zur Herstellung von Vanadium aus Petroleumruß angestellt worden. Als Ausgangsstoff dient der bei der Heizung von Schiffen mit Masut anfallende Ruß. Es soll angeblich möglich sein, aus einer Tonne dieser Rußsorte etwa 10 kg Vanadium zu gewinnen. Die Verwaltung der französischen Marine ist an dieser Frage sehr interessiert und hat Fachleute beauftragt, ein entsprechendes Verfahren auszuarbeiten. (6228)

Ausbau einer Chemiegesellschaft. Wie die „Agence Economique & Financière" mitteilt, hat die Gesellschaft „Textiles Chimiques du Nord et de L'Est", die zum Interessenbereich des Kuhlmann-Konzerns gehört, in den letzten Monaten in ihren Fabriken umfangreiche Erweiterungs- und Modernisierungsarbeiten durchgeführt, wodurch die Anlagen auf den neuesten Stand der Technik gebracht wurden. Die Fabriken, die ungefähr fünf Monate lang stillgelegen haben, sind seit Juli d. J. wieder voll im Betrieb. (6161)

Belgien.

Verkaufsorganisation für Superphosphat. Auf Betreiben der am belgischen Superphosphatmarkt interessierten französischen Firmen, besonders der Etablissements Kuhlmann, ist in Brüssel ein gemeinsames Verkaufsbüro belgischer Superphosphaterzeuger und -lieferanten gegründet worden, das den Namen Comptoir Général des Fabricants Belges de Superphosphates führt und mit einem Aktienkapital von 86 000 Fr. ausgestattet ist. Die wichtigsten Mitglieder der Organisation sind die Etablissements Kuhlmann, Union Chimique Belge, Superphosphate Rosier, Cie. des Métaux d'Opervelt-Lommel und Battaille Frères. (6306)

Absatz von Stickstoffdüngemitteln. Nach einem Bericht des Verbandes der belgischen Stickstofferzeuger haben sich in der vergangenen Saison die Ausfuhrumsätze trotz des Spanienkrieges um rund 10% gehoben. Dagegen blieben die Verkäufe auf dem belgischen Binnenmarkt auf gleicher Höhe; hierfür wird die schwierige Lage der belgischen Landwirtschaft verantwortlich gemacht. (6258)

Schweden.

Stillegung einer Papierfabrik. Laut Meldung aus Stockholm mußte die zum Holmen-Konzern gehörende Papierfabrik Hallstavik infolge Auftragsmangels stillgelegt werden. (6233)

Norwegen.

Schaffung einer Volksgasmaske. Laut Mitteilung des Leiters der Gas- und Luftschutzmaßnahmen ist ein Ausschuß eingesetzt worden, der die Frage der Schaffung einer Volksgasmaske untersuchen soll. (6326)

Tschecho-Slowakei.

Erzeugung von künstlichen Schleifmitteln. Wie bekannt wird, haben die Carborundum- und Elektritwerke in Neu-Benatek ein wissenschaftliches Laboratorium angegliedert, in dem künstliches Korundschleifmaterial hergestellt wird. (6192)

Verbrauch von Casein. Laut „Prager Presse" ist das Verhältnis der zwangsweisen Abnahme von Inlandscasein durch die Verbraucher jetzt 1:1 und nicht wie früher 1:3 (s. S. 553). Nach dem 19. Juli d. J. macht die Regierung die Einfuhr von Auslandscasein von einer Abnahme der gleichen Menge Inlandscasein abhängig. (6191)

Polen.

Errichtung einer Aluminiumfabrik. In der Nähe von Sandomir wird die erste polnische Aluminiumfabrik errichtet. Das Aktienkapital der neuen Gesellschaft beträgt 10 Mill. Zl. und befindet sich halb in polnischem, halb in ausländischem Besitz. (6308)

Neue Automobilfabriken. Nach Warschauer Meldungen wurde im Industriegebiet von Kielce eine Automobil- und Motorenfabrik errichtet, die etwa 2000 Arbeiter beschäftigen soll. — Die Warschauer Maschinenfabrik Lilpop, Rau & Löwenstein baut eine Automobilfabrik bei Lublin. Im ersten Bauabschnitt, dessen Inbetriebnahme für Mitte des nächsten Jahres vorgesehen ist, sollen Motoren hergestellt werden. — Ein Bromberger Ingenieur soll einen Kraftwagen konstruiert haben, den er als „Volkswagen" produzieren und zum Preise von etwa 2500 Zl. verkaufen will. Es heißt, daß die Gründung einer Aktiengesellschaft in Bromberg im Laufe des Oktober erfolgen soll und daß die erste Serie dieses Wagens bereits im nächsten Frühjahr auf den Markt kommen wird. Es bleibt abzuwarten, inwieweit sich diese optimistische Auffassung bewahrheiten wird. (6262)

Erzeugung von Lanital. Wie die „Gazeta Handlowa" mitteilt, beträgt die Tagesleistung der vor vier Monaten in Betrieb genommenen Lanitalfabrik der „Polana" A.-G. in Pabianice jetzt 2—2½ t und wird demnächst auf 3 t gesteigert. Die Caseinversorgung der Fabrik haben drei inländische Caseinfabriken übernommen, die zusammen täglich 1 t oder 50% des Rohstoffbedarfs liefern. Im laufenden Jahre sollen noch drei weitere Caseinfabriken als Rohstofflieferanten hinzukommen, und die Einfuhr von Auslandscasein soll so weit herabgesetzt werden, daß ab 1939 ausschließlich Inlandscasein zur Verarbeitung gelangt. Eine Reihe Lodzer Spinnereien seien dazu übergegangen, Lanital zu Geweben und Trikotagen versuchsweise beizumischen. (6196)

Geschäftsergebnisse in der Arzneimittelindustrie. Die nachstehenden Firmen haben das Geschäftsjahr 1937 wie folgt abgeschlossen:

Chemische Werke Ludwig Spiess und Sohn A.-G. (Przemysl.-Handl. Zaklady Chemiczne Ludwig Spiess i Syn, S.A.) in Warschau: Die Firma konnte im vergangenen Jahre ihren Umsatz weiter erhöhen und ihre Gestehungskosten herabsetzen. Der Rohgewinn betrug 6,87 Mill. Zl., nach entsprechenden Amortisationen ergibt sich ein Reingewinn von 740 000 Zl., Maschinen und Apparate 1,96 Mill. Zl., Kasse und Banken 386 000 Zl., Vorräte an Fertigwaren 2,75 Mill. Zl., Debitoren 3,17 Mill. Zl., Fabrikationskosten 946 000 Zl., Verkaufskosten 1,84 Mill. Zl.; das Kapital der Gesellschaft ist kürzlich von bisher 8 Mill. Zl. auf 7,5 Mill. Zl. herabgesetzt worden. Nach Mitteilungen des Verwaltungsrats hat sich die Geschäftslage im laufenden Jahre weiter günstig entwickelt, der Umsatz im 1. Quartal 1938 lag über dem Stande des Vorjahres. Eine Dividende wird nicht verteilt werden, da der erzielte Gewinn für den Ausbau des Betriebes verwendet werden soll. Die Errichtung neuer wichtiger Anlagen ist vorgesehen. **Polnische Gesellschaft für chemische Erzeugnisse „Roche" A.-G.** (Polska Spólka Wytworów Chemicznych „Roche" S.A.) in Warschau: Die Gesellschaft, die über ein Aktienkapital von 2 Mill. Zl. verfügt, erzielte 1937 einen Reingewinn von 160 100 Zl. nach Abschreibungen in Höhe von 130 000 Zl.; der Wert der erzeugten und gekauften Waren betrug 1,57 Mill. Zl., Fabrikgebäude 1,48 Mill. Zl., technische Einrichtungen 819 000 Zl., Wertpapiere 18 000 Zl., Vorräte an gekauften Fertigerzeugnissen 35 600 Zl., Vorräte an selbsterzeugten Fertigwaren 176 200 Zl., Debitoren 417 000 Zl. **Polnische A.-G. „Pharma" Magister Boleslaw Jawornicki** (Polska Spólka Akcyjna „Pharma" Magister Boleslaw Jawornicki) in Krakau: Verlust 40 100 Zl. bei einem Rohgewinn von 86 600 Zl., das Geschäftskapital beträgt 540 000 Zl. **Chemische Werke „Laokoon" A.G.** (Zaklady Chemiczne „Laokoon" S.A.) in Lemberg: Die Firma erzielte bei einem Kapital von 253 000 Zl. einen Reingewinn von 13 300 Zl., Fabrikationskosten 523 200 Zl., Verkaufskosten 75 000 Zl., Abschreibungen 11 300 Zl., Maschinen und Einrichtungen 173 000 Zl., Vorräte an Fertigwaren und Halbfertigprodukten 146 400 Zl., Debitoren 181 000 Zl. (6214)

Ungarn.

Metallerzeugung in Recsk. Im staatlichen Bergwerk von Recsk wurden im Budgetjahr 1937/38 gewonnen: 170 kg Feingold, 1750 kg Feinsilber, 320 t Kupfer, 1700 t Schwefel im Gesamtwert von 1,8 Mill. Pengö. Im neuen Finanzjahr wird auch die Gewinnung von Arsen aufgenommen. Hiermit im Zusammenhang soll im Laufe der nächsten Monate die Kontakt-Schwefelsäurefabrik in Betrieb genommen werden. (6264)

Erschließung der Bleierzbergwerke bei Falubattány. Auf Anordnung der Regierung soll nunmehr die Erschließung der im vergangenen Jahr bei Falubattány entdeckten Bleierzvorkommen in Angriff genommen werden. (6263)

Litauen.

Vorerst keine Industriekontrolle. Auf Seite 746 berichteten wir über eine beabsichtigte weitgehende Staatsaufsicht über die gesamte Industrie. Wie nunmehr aus Kauen berichtet wird, ist die Herausgabe eines Sondergesetzes über die Neuregelung der Ueberwachung der litauischen Industrie einstweilen bis 1940 zurückgestellt worden. Bis dahin sollen die bisherigen Dienststellen das Gebiet des Industriewesens überwachen. (6266)

Lettland.

Erzeugung von Volksgasmasken. Wie aus Riga gemeldet wird, hat das dortige Unternehmen Prega bisher etwa 5000 Gasmasken eigener Fabrikation auf den Markt gebracht. Dieselbe Firma beschäftigt sich zur Zeit mit der Herstellung einer „Volksgasmaske", die zum Preise von 8 bis 10 Ls. verkauft werden soll. (6268)

Estland.

Rationalisierung der Industrieproduktion. Der estländische Wirtschaftsminister hat ein Gesetz über die Rationalisierung der industriellen Produktion angekündigt. Eine Sonderkommission soll in einer Reihe von Industriezweigen Rationalisierungsmaßnahmen festsetzen. (6269)

Sowjet-Union.

Der Bau des Kupferkombinats von Balchasch. Bereits seit 10 Jahren zieht sich der Bau des großen Kupferkombinats von Balchasch in Kasachstan hin. Ende März d. J. konnte endlich der erste Bauabschnitt, die Anreicherungsfabrik, in Betrieb genommen werden. Dortselbst werden Kupfererzkonzentrate mit einem Kupfergehalt von 12,25% gewonnen. Die Fabrik erhielt jedoch die Aufgabe, die Anreicherung bis zu 18—20% zu steigern. Die Sowjetbehörden führen die dauernden Verzögerungen der Inbetriebnahme des Kombinats natürlich auf „Sabotage von Schädlingen" zurück. Nach dem bekannten Muster sind verschiedene Säuberungen vorgenommen worden, die angeblich zu dem Ergebnis geführt haben, daß nunmehr in den nächsten Monaten die Gewinnung von Kupfermetall in Angriff genommen werden kann. Laut Verordnung von Kaganowitsch sollen bis Ende d. J. die ersten 1000 t Kupfer gewonnen werden. Der Bau der 500 km langen Eisenbahnlinie Balchasch—Karaganda ist nach Moskauer Meldungen beendet worden. (6236)

Rumänien.

Militärische Kontrolle der Industrie. Das Ministerium für Landesverteidigung ist mit Wirkung vom 15. September d. J. bevollmächtigt worden, alle Lager und Industriebetriebe, die für die Landesverteidigung notwendige Artikel lagern oder erzeugen, unter militärische Kontrolle zu stellen. Es soll eine Bestandsaufnahme der Arbeitsleistung, der Rohstoffe und Fertigfabrikate vorgenommen werden. Zweck der neuen Regierungsmaßnahmen ist es, die Ausstattung der Armee zu beschleunigen. Durch die Zusammenfassung aller Kräfte soll der Ausrüstungsplan in kürzester Zeit durchgeführt werden. In der amtlichen Begründung des Regierungsbeschlusses heißt es, daß die vorgenannten Maßnahmen durchaus keinen alarmierenden Charakter haben, sondern durch die stark exponierte geographische Lage des Landes geboten erscheinen. Mit dem Hinweis auf die geographische Lage des Landes soll die sowjetrussische Nachbarschaft (Bessarabien) gemeint sein. (6271)

Verkaufsbüro für Kohlensäure. Auf Seite 770 berichteten wir über Gründung des „Biroul de vanzare al acidului carbonic". Es handelt sich hierbei um eine Verkaufsgesellschaft für Kohlensäure, nicht für Carbolsäure, wie in unserer ersten Meldung fälschlich angegeben wurde. (6270)

Jugoslawien.

Chemische Industrie gut beschäftigt. Wie aus einem Bericht der Nationalbank über die Wirtschaftslage im 2. Quartal hervorgeht, ist die chemische Industrie weiterhin voll beschäftigt, wenngleich bei verschiedenen Erzeugnissen, insbesondere bei Seife, gewisse Absatzschwierigkeiten zu beobachten sind. (6274)

Erzeugung von Leichtmetallen. Laut Meldung des Agramer „Morgenblattes" befaßt man sich an maßgebender Stelle mit der Frage der Errichtung einer Fabrik für Leichtmetall-Legierungen. Die Fabrik soll mit einheimischem Kapital gegründet werden, während die technischen Arbeiten von einer Schweizer Firma ausgeführt werden sollen. Die Standortfrage sei noch nicht endgültig geklärt, doch nimmt man an, daß das Werk in der Nähe von Belgrad gebaut werden wird. (6323)

Erzeugung von Kupfervitriol. Im vergangenen Jahr wurden in Jugoslawien insgesamt rund 13 000 t Kupfervitriol erzeugt. Hauptproduzenten sind die Firmen „Zorka", Subotica-Belgrad, die „Župa", Kruševac, und die Metall A.-G. Cilli. Die Einfuhr betrug rund 151 t im Wert von 794 000 Dinar, von denen 85 t aus Italien und 65 t aus England kamen. Ausgeführt wurden 77 t im Wert von 223 000 Dinar, davon 70 t nach Bulgarien, der Rest nach Albanien. (6273)

Firmenumwandlung. Laut Meldung des Agramer „Morgenblatt" wurde die Firma Chrombergwerke M. Aseo in Skoplje in eine A.-G. unter der Bezeichnung Hromaseo A.-G. umgewandelt, deren Stammkapital 8 Mill. Dinar beträgt. Die Gesellschaft betreibt die Chrombergwerke in Jezerina, Hromovnik, Davar und Gorič. (6272)

Italien.

Brennstoffbewirtschaftung. Durch ein am 14. September in Kraft getretenes Dekretgesetz werden die Errichtung und Inbetriebnahme neuer Anlagen beliebiger Art, in denen ausschließlich flüssige Heizstoffe verwandt werden sollen, verboten, sofern die Anlagen nicht mit Vorrichtungen versehen sind, die gleichzeitig auch die Anwendung von festen oder gasförmigen Brennstoffen oder Elektrizität gestatten. Das Verbot gilt auch für Haushaltungsheizanlagen. Ausgenommen hiervon sind nur die Energieanlagen von Handelsschiffen. (6288)

Neue Magnesiumfabrik. Die in der Industriezone von Bozen im Bau befindliche Magnesiumfabrik der S. A. per il Magnesio e Leghe di Magnesio wird inländischen Dolomit, der an Ort und Stelle gewonnen wird, als Ausgangsmaterial verwenden. Wie berichtet wird, soll die Anlage in wenigen Wochen den Betrieb aufnehmen. Die Erzeugung soll dann allmählich bis auf 7 t Metall täglich in der Mitte des nächsten Jahres erhöht werden. Der zweite Teil der Anlage soll am Schluß des nächsten Jahres fertiggestellt werden. Das gesamte Erzeugungsvermögen soll dann täglich 15 t Magnesium einschließlich Legierungen betragen. Die Gefolgschaft wird aus etwa 100 Angestellten und 700 Arbeitern bestehen. Zur Anwendung wird ein thermo-chemisches Reduktionsverfahren gelangen, bei dem die Herstellungskosten erheblich niedriger sein sollen als bei den üblichen elektrolytischen Verfahren. Das neue Verfahren ist in den eigenen Laboratorien der Gesellschaft in Padua ausgearbeitet worden. Da Magnesium das einzige Metall ist, das Italien praktisch in unbegrenzten Mengen herstellen kann, wird der neuen Anlage im Rahmen der italienischen Metallautarkiebestrebungen besondere Bedeutung beigemessen. (6311)

Erzeugungssteigerung des Montecatini-Konzerns. Wie aus einer kürzlich veröffentlichten Uebersicht der Verwaltung der Montecatini S. A. hervorgeht, hat die Erzeugung des Konzerns im abgelaufenen Jahr eine wesent-

liche Erweiterung erfahren. Die Aluminiumerzeugung hat den Vorjahrsstand um 6000 t überstiegen und soll mit Hilfe der Bauxitgruben in Süditalien, deren Aufschließung in Angriff genommen wird, noch weiter erhöht werden. In den neuen Hüttenwerken in Südtirol soll das Herstellungsverfahren derart verfeinert werden, daß dort ein Aluminium mit einem Reinheitsgrad von 99,9% erhalten wird. Neu aufgenommen wurde die Herstellung verschiedener Sprengstoffe und photographischer Artikel. Seit kurzem ist die Gesellschaft mit Untersuchungen über ein neues Verfahren zur Verarbeitung von albanischem Rohöl durch Cracken beschäftigt, durch das die Benzinausbeute aus diesem Rohstoff von zur Zeit 40% auf das Doppelte erhöht werden soll. Die gesamte Gefolgschaft ist im letzten Jahr auf 60 100 gestiegen gegen 50 400 1936. (6287)

Ver. St. v. Nordamerika.

Steigender Kunstseideabsatz. Infolge der in den letzten Monaten eingetretenen Besserung des Kunstseideabsatzes will die Celanese Corp. of America 10 Mill. $ 4½%iger Obligationen mit zehnjähriger Laufzeit begeben, die zum Umbau und zur Erweiterung der Betriebsanlagen verwandt werden sollen. Wie hierzu berichtet wird, ist dieses das erstemal seit langer Zeit, daß ein amerikanisches Kunstseideunternehmen sich zur Deckung seines Kapitalbedarfs an den offenen Markt wendet. (6289)

Gewinnung von Celluloseacetat. Die U. S. Industrial Alcohol Co. baut in Curtis Bay, Maryland, eine Fabrik zur Herstellung von Celluloseacetat für plastische Massen. Das Leistungsvermögen dieser neuen Fabrik soll mehr als 500 000 lbs. im Jahre betragen. (6132)

Erzeugung von Minzölen. Nach Angaben des Landwirtschaftsministeriums erreichte die Erzeugung von Pfefferminz- und Krauseminzöl im Jahre 1937 885 000 lbs. und wird für das laufende Jahr auf 738 000 lbs. geschätzt. Die Anbaufläche betrug im vergangenen Jahr 13 000 ha, während sie 1938 auf 11 400 ha zurückging. Pfefferminze und Krauseminze werden hauptsächlich in den Staaten Indiana, Michigan, Ohio, Oregon und Washington angebaut. (6202)

Gewinnung sulfonierter Oele. Im zweiten Quartal d. J. sind nach Angaben des Handelsministeriums insgesamt 7,63 Mill. lbs. tierische und pflanzliche Oele zur Herstellung von Sulfonierungsprodukten verbraucht worden. (6095)

Firmenerweiterungen. Die Chipman Chemical Co., Inc., in Houston, Texas, beabsichtigt, ihre dortigen Fabriken durch den Bau einer Schwefelmühle zu erweitern. Die neue Anlage, mit deren Errichtung im Oktober begonnen werden soll, wird rund 200 000 $ kosten. Der dort gewonnene feine Schwefel soll zur Schädlingsbekämpfung in Baumwollfeldern dienen. — Die Freeport Sulphur Co. will in Lake Grand Ecaille eine Schwefelreinigungsanlage errichten, die 120 000 $ kosten soll. Bei Inbetriebnahme der Anlage würde die Leistungsfähigkeit der Firma für gereinigten Schwefel sich verdoppeln. (6200)

Canada.

Neue Firmen. Laut canadischen Pressemeldungen sind kürzlich die folgenden Firmen gegründet worden:

Petroleum Structures, Ltd., in Calgary, Alberta, Erdölbohrungen, Erdölraffination. — **Lustre-Line, Ltd.** (50 000 $), Village of Madoc, Ont., Desinfektionsmittel, Geruchentferner, Wasch- und Reinigungsmittel, Seifen, Parfüm, Körperpflegemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Bleichöle und -flüssigkeiten usw. — **Alopecia Remedy, Ltd.** (50 000 $), Toronto, Ont., Erzeugung von Chemikalien, Arzneimitteln, ätherischen Oelen usw. — **Eli Lilly and Company (Canada), Ltd.** (Kapital 50 000 $), Toronto, Ont., Einfuhr, Herstellung und Handel mit Arzneimitteln, biologischen Präparaten und anderen Erzeugnissen für den medizinischen Gebrauch und anderen Waren. (6335)

Nicaragua.

Einfuhr von Zahnpflegemitteln. Die Vereinigten Staaten sind das wichtigste Lieferland für Zahnpflegemittel. Ihr Anteil erreichte bei einem Gesamtausfuhrwert von 13 076 Cordobas im letzten Jahr 90%. (6116)

Einfuhr von Alkalien. Wie aus Managua berichtet wird, beläuft sich die Einfuhr von Aetzalkalien auf etwa 350 t jährlich; daneben werden noch geringere Mengen Natronwasserglas, Natriumbicarbonat und Glaubersalz eingeführt. Hauptverbraucher von Alkalien sind sechs große Seifenfabriken. (6067)

Brasilien.

Leinölgewinnung. Wie bekannt wird, hat die Firma „Sociedade Industrial Timm Giacobbe Ltda, die heute etwa 80% der gesamten brasilianischen Leinsaatgewinnung verarbeitet, ihre Anlagen mit einem Kostenaufwand von 1,2 Mill. Milreis erweitert. (6237)

Gewinnung von Elektrolytkupfer. Wie die „Revista de Chimica Industrial" mitteilt, stellt die „Cia de Industrias Electro-Chimicas" in Rio Grande do Sul seit einigen Monaten Elektrolytkupfer her; die Erzeugung ist allerdings noch unbedeutend. Die Gesellschaft besitzt eigene Erzlagerstätten, die jetzt in größerem Umfange als bisher ausgebeutet werden sollen. (6217)

Chile.

Geschäftsabschluß einer Chemiegesellschaft. Die „Borax Consolidated Limited", eine Tochtergesellschaft der gleichnamigen englischen Firma, hat das am 30. September 1937 abgelaufene Geschäftsjahr mit einem Verlust von 4403 £ abgeschlossen. (6053)

Aegypten.

Erdölgewinnung. Die wöchentliche Erdölförderung der Anglo-Egyptian Oilfields Co. (vgl. S. 813), die in den ersten 7 Monaten des laufenden Jahres auf 2917 t zurückgegangen war im Vergleich zu einem Durchschnitt von 3144 t im Jahre 1937, ist im August d. J. auf 4425 t angestiegen, hauptsächlich infolge der Aufnahme der Förderung im Erdölfeld von Ras Gharib. Man rechnet für das laufende Jahr, sofern die Erzeugung in dieser Höhe aufrechterhalten wird, mit einer Erdölgewinnung von rund 190 000 t gegen 163 500 t im Vorjahr. (6175)

Marokko (Tangerzone).

Einfuhr von Farben und Lacken. Nach einem belgischen Bericht wurden im vergangenen Jahre Farben und Lacke im Gesamtwert von 211 000 franz. Fr. eingeführt. Die Einfuhr verteilte sich im einzelnen wie folgt: Angeriebene Farben und Oelfarben 89 000 Fr., Farben in Pastenform, mit Wasser oder mit Leim hergerichtet, 45 000 Fr., andere Farben 49 000 Fr. und Lacke 28 000 Fr. (6055)

Algier.

Wirtschaftsankurbelung. Durch verschiedene im „Journal Officiel" (Paris) veröffentlichte Dekrete sind einige Wirtschaftsmaßnahmen, die in Frankreich bereits in Kraft getreten sind, auf Algier ausgedehnt worden. So werden u. a. zur Begünstigung von Investierungen in der Industrie sowie zur Förderung der Bautätigkeit Steuererleichterungen gewährt. (6176)

Tunis.

40-Stunden-Woche in der chemischen Industrie. Auf Grund einer im „Journal Officiel Tunisien" vom 26. Juli 1938 veröffentlichten Verordnung ist die 40-Stunden-Woche in den chemischen Betrieben von Tunis eingeführt worden. (6277)

Türkei.

Günstige Valoneenernte. Man erwartet trotz der heißen Witterung des August eine sowohl quantitativ als auch qualitativ gute Valoneenernte. Wie es in einem Marktbericht aus Izmir heißt, sind die Bestände aus der vergangenen Ernte im wesentlichen geräumt, während Geschäfte auf die neue Ernte bisher nicht getätigt wurden. (6279)

Philippinen.

Derrisanbau. Nach Angaben des Philippine Bureau of Plant Industry sind 1564 ha mit den vom Bureau verteilten Derrispflanzen bebaut. Darüber hinaus sind noch einige Pflanzungen mit eingeführten Derrispflanzen bebaut worden, über deren Umfang jedoch keine Angaben vorliegen (vgl. S. 452). (6118)

Britische Malayenstaaten.

Anbau von Papayabäumen in den Straits Settlements. Wie berichtet wird, soll in Perak der Anbau von Papayabäumen vorgenommen werden, da sich der Weltverbrauch ständig in steigender Linie bewege. (6136)

Mandschukuo.

Gründung einer elektrochemischen Gesellschaft. Die Regierung beschloß die Gründung einer elektrochemischen Gesellschaft, die die ersten Anlagen selbst bauen und betreiben und später in eine Dachgesellschaft für eine Reihe weiterer Unternehmen umgebaut werden soll. Zunächst ist der Bau einer Fabrik für synthetischen Kautschuk in Kirin in Aussicht genommen zwecks voller Ausnutzung des im Bau befindlichen Wasserkraftwerkes am Oberlauf des Sungari. Später soll die Erzeugung von Calciumcarbid, Essigsäure, Benzol usw. aufgenommen werden. Die Gesellschaft soll Monopolrechte in der elektrochemischen Industrie erhalten. Die Regierung übernimmt die Garantie für eine angemessene Dividende auf die in Privathänden befindlichen Aktien. Der benötigte Strom wird von der Mandschurischen Elektrizitäts-Gesellschaft zu Vorzuspreisen geliefert werden. (6243)

Japan.

Neue Aluminiumfabrik. Die Nitto Chemische Industrie A.-G. (Nitto Kagaku Kogyo K. K.) beabsichtigt, die Herstellung von Aluminium aus Alunit nach einem neuen Verfahren aufzunehmen. (6293)

Genossenschaftlicher Düngemittelvertrieb. Die All-Japan Co-operative Association hat die Düngemittelmenge, die sie im nächsten Jahr verteilen will, auf 1,76 Mill. t festgesetzt, was eine Steigerung um 13% im Vergleich zu der im laufenden Jahr verteilten Menge bedeutet. Die Gesamtmenge entspricht etwa 41% des japanischen Düngemittelverbrauchs. Es bestehen jedoch Zweifel darüber, ob die mit der Beschaffung der erforderlichen Rohstoffe verbundenen Schwierigkeiten die Durchführung des Absatzprogramms in der angegebenen Höhe gestatten werden. (6319)

PERSÖNLICHE UND GESCHÄFTLICHE NACHRICHTEN

Theodor Schmiedel †.

Am 16. September verschied nach längerem schweren Leiden der Aufsichtsratsvorsitzende der G. Schuy Nachf. A.-G., Fabrik chemischer Produkte, Nürnberg, Dipl.-Ing. Theodor Schmiedel. Der Verstorbene war nahezu vierzig Jahre als Besitzer und später als Vorstand Leiter des Werkes. (6342)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Neueintragungen.

Lack- und Farbenfabrik Dünnhaupt & Dr. Wieckhorst (Herstellung von Waschmitteln, technischen Oelen und Fetten und sonstigen technischen Bedarfsartikeln), Sitz: **Leipzig N 42**, Porzcikstr. 9. Die Firma ist am 3. 9. 1938 in das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig eingetragen. Offene Handelsgesellschaft seit 2. 8. 1938. Persönlich haftende Gesellschafter: Fritz August Dünnhaupt, Kaufmann, Leipzig, Dr. phil. Hans Claus Heinrich Wieckhorst, Chemiker, Leipzig.

Chemische Fabrik Wiesbaden, M. Schaarschmidt Kommanditgesellschaft, Sitz: **Wiesbaden-Dotzheim.** Die Firma ist am 3. 9. 1938 in das Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden eingetragen. Persönlich haftender Gesellschafter: Kaufmann Max Schaarschmidt in Wiesbaden-Dotzheim. Kommanditgesellschaft. Die Gesellschaft hat am 15. 7. 1938 begonnen. Es ist eine Kommanditistin vorhanden.

Willi Lademann & Co., Herstellung pharmazeutischer Präparate, Sitz: **Kassel.** Die Firma ist am 3. 9. 1938 in das Handelsregister des Amtsgerichts Kassel eingetragen. Offene Handelsgesellschaft, begonnen am 3. 9. 1938. Persönlich haftende Gesellschafter: Kaufmann Willi Lademann und prakt. Arzt Dr. med. dent. Walther Völler, beide in Kassel.

Schüttler & Co., Sitz: **Solingen**, Bülowstr. 33. Die Firma ist am 6. 9. 1938 in das Handelsregister des Amtsgerichts Solingen eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und Vertrieb von Mitteln zur Körper- und Schönheitspflege und von Parfümerien. Persönlich haftender Gesellschafter: Kaufmann Wilhelm Schüttler in Solingen. Kommanditgesellschaft, die am 8. 8. 1938 begonnen hat. Es ist eine Kommanditistin vorhanden.

Kirchner-Oppitz & Co., Sitz: **Bad Harzburg**, Schulenröder Str. 1. Die Firma ist am 6. 9. 1938 in das Handelsregister des Amtsgerichts Bad Harzburg eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: chem.-pharmaz. Herstellung von Heilmitteln und Erzeugnissen mit Versand. Offene Handelsgesellschaft, begonnen am 15. 8. 1938. Gesellschafter: Bürovorsteher Leonhard Eisenhauer und Fräulein Elisabeth Kirchner-Oppitz, beide in Bad Harzburg, die jeder allein vertretungsberechtigt sind.

Personal-, Kapital- und Statutenänderungen.

Chemische Fabrik Marienhütte G. m. b. H., Sitz: **Fürstenwalde (Spree).** In das Handelsregister des Amtsgerichts Fürstenwalde (Spree) ist am 29. 8. 1938 eingetragen: Der Sitz der Gesellschaft ist von **Langelsheim** nach **Fürstenwalde** verlegt worden. Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und Vertrieb von chemischen Erzeugnissen aller Art. Das Stammkapital beträgt 1 900 000 *RM*. Kaufmann Michael Körffer in Fürstenwalde (Spree) ist zum Geschäftsführer bestellt. Als weiterer Geschäftsführer der Gesellschaft ist Chemiker Dr. Ernst Haager, Leverkusen, I. G.-Werk, bestellt.

Handelsvereinigung Dietz & Richter — Gebrüder Lodde A.-G., Sitz: **Leipzig C 1**, Ranstädter Steinweg 40. In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 3. 9. 1938 eingetragen: Durch Beschluß der Hauptversammlung vom 29. 6. 1938 ist Gegenstand des Unternehmens: Großhandel mit Drogen, Chemikalien und pharmazeutischen Waren sowie ihre Herstellung. Die Firma lautet jetzt: **Handelsvereinigung Dietz & Richter — Gebrüder Lodde A.-G.**

M. Weltenberg & Co., Chem. techn. Fabrik, Sitz: **Berlin SW 68**, Friedrichstr. 217. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin ist am 1. 9. 1938 eingetragen: Kaufmann Josef Hermann Liebermann ist aus der Gesellschaft ausgeschieden. Gleichzeitig ist der Buchdruckmeister Wilhelm Hoffmann, Berlin, in die Gesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten. Zur Vertretung der Gesellschaft ist er nur in Gemeinschaft mit einem anderen Gesellschafter ermächtigt.

Büsscher & Hoffmann A.-G. (Herstellung u. Vertrieb von Dachpappen, Asphalt, Teer, Teerprodukten und Rohpappe), Sitz: **Eberswalde.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin ist am 1. 9. 1938 eingetragen: Durch Beschluß der Hauptversammlung vom 5. 8. 1938 ist Felix Mehlhausen nicht mehr Vorstand. Zum Vorstandsmitglied ist bestellt: Hermann Gamradt, Fabrikdirektor, Berlin.

Gebrüder Gorst, Gummiwarenfabrik, Sitz: **Gelnhausen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Gelnhausen ist am 27. 8. 1938 eingetragen: Heinrich Horst ist aus der Gesellschaft ausgeschieden; Margarete Horst ist als Rechtsnachfolgerin von Heinrich Horst in die Gesellschaft eingetreten. Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist Wilhelm Horst allein berechtigt.

Deutsche Graubleimennige Arcanol Dr. Manfred Ragg (Rostschutzfarbenfabrik), Sitz: **Hamburg-Altona**, Erdmannstr. 18/20. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 1. 9. 1938 eingetragen: Inhaber jetzt: Kaufmann Christian Heinrich Herbert Oelerich, Hansestadt Hamburg. Die Firma wird mit Nachfolgezusatz fortgeführt als: **Deutsche Graubleimennige Arcanol Dr. Manfred Ragg Nachf.**. Die im Geschäftsbetriebe begründeten Verbindlichkeiten und Forderungen des früheren Inhabers sind nicht übernommen worden.

J. J. Köpcke (Chem.-pharmazeut. Fabrik), Sitz: **Hamburg**, Preystraße 4. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 1. 9. 1938 eingetragen: Inhaber jetzt: Kaufmann Heinrich Theodor Carl Mahlow, Hansestadt Hamburg. Die im Geschäftsbetrieb begründeten Verbindlichkeiten des früheren Inhabers sind nicht übernommen worden.

J. Engelsmann A.-G., Sitz: **Ludwigshafen a. Rh.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen a. Rh. ist am 1. 9. 1938 eingetragen: Durch Beschluß der Hauptversammlung vom 7. 7. 1938 ist Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und Verkauf von Mühleneinrichtungen und ähnlichen Anlagen, von technischen Chemikalien sowie die Beteiligung an verwandten Unternehmungen.

M. D. Baumann Gesellschaft für Wasserchemie Kommanditgesellschaft, Sitz: **Düsseldorf.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 6. 9. 1938 eingetragen: Walther Baumann, Chemiker in Düsseldorf-Unterrath, ist als persönlich haftender Gesellschafter in die Gesellschaft eingetreten. Carl Hans Baumann ist als solcher aus der Gesellschaft ausgeschieden.

Jakob Weber, Sitz: **Kaiserslautern.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Kaiserslautern ist am 6. 9. 1938 eingetragen: Die Firma ist geändert und lautet nunmehr: **Jakob Weber, Fabrikation und Vertrieb chemischer Produkte.**

Wachstuch- und Kunstleder-Werke A.-G., Sitz: **Kassel**, Sandershäuser Str. 59. In das Handelsregister des Amtsgerichts Kassel ist am 23. 8. 1938 eingetragen: Durch Beschluß der Hauptversammlung vom 6. 7. 1938 ist Gegenstand des Unternehmens jetzt: Herstellung und Vertrieb von Kunstleder, Wachstuch, technischen Geweben und dergleichen.

Aktiengesellschaft Adler für chemische Industrie, Zweigniederlassung Köln/Rhein, Köln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 6. 9. 1938 eingetragen: Die Zweigniederlassung Köln ist aufgehoben.

Metzeler-Gummiwerke A.-G., Sitz: **München.** In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 7. 9. 1938 eingetragen: Durch Hauptversammlungsbeschluß vom 24. 8. 1938 ist Gegenstand des Unternehmens nunmehr: Herstellung und Vertrieb von Gummi- und anderen Waren sowie die Vornahme aller damit zusammenhängenden Geschäfte.

Elchemie G. m. b. H., Sitz: **Berlin-Britz**, Riedelstr. 1—32. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin ist am 5. 9. 1938 eingetragen: Dr. Julius Weltzien ist nicht mehr Geschäftsführer. Zu Geschäftsführern sind bestellt: Chemiker Dr. Walter Zeiß, Berlin, Oberregierungsrat a. D. Dr. Hans Hartenstein, Berlin, Kaufmännischer Direktor Eberhard Bopp, Berlin.

Löschungen.

Ernst Quatfasel Fabrikation chem. techn. Produkte und Schoop & Cie. „Doglith" Drogen- und Parfümerie-Industrie und Rheinische Munitionsfabrik Gustav Nassau und Rückgewinnungswirtschaft für chemische und Textilprodukte Theodor Husmann, alle Sitz: **Essen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Essen ist am 2. 9. 1938 eingetragen: Die Firmen sind von Amts wegen erloschen.

Karl Töpfer Fabrik pharmac. Präparate, Sitz: **Naumburg a. Saale.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Naumburg ist am 5. 9. 1938 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Chemische Fabrik Dr. E. H. Behrens, Sitz: **Hemelingen.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Achim ist am 6. 9. 1938 eingetragen: Die Firma ist erloschen. (6225)

LIEFERUNGSAUSSCHREIBUNGEN

Der Schriftleitung sind folgende Angaben über Ausschreibungen zugegangen:

Aegypten.

The Superintendent of Stores, E.S.R., T. 85, Sharia Saptieh, Cairo, zum 6. 10.: 25 t Schmierseife; zum 8. 10.: 1000 kg trockene gebr. Sienna, 4500 kg schwarzglänzende streichfertige Farbe. Die Unterlagen können entweder von dem Superintendent of Stores, Egyptian State Railways, Telegraphs and Telephones, 85, Sharia Saptieh, Cairo, oder von dem Chief Inspecting Engineer, Egyptian Government 41 Thothill Street, London S.E. 1, bezogen werden.

Griechenland.

Staatliche Beschaffungsstelle, Athen, für das Gesundheitsamt, Heeres- und Marineverwaltung, zum 4. 10.: div. Verbandartikel: Watte, hydrophile Gaze, Tarlatan, Leukoplast, Verbände, wasserdichtes Bettlaken. (6334)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Neue englische Preise für Kaliumpermanganat.

Die englischen Kaliumpermanganaterzeuger haben ihre Preise mit Wirkung vom 12. September d. J. wie folgt festgesetzt:

Technische Qualität in 1-cwt.-Fässern: 96 sh je cwt., bei Abnahme von 4 t und mehr: 84 sh je cwt.; in 5-cwt.-Fässern: 86 sh 6 d, 4 t und darüber: 81 sh 9 d. Pharmazeutische Qualität in 1-cwt.-Fässern: 10½ d je lb (bei Mengen von 1 cwt.) bis 9¼ d je lb. (für Mengen von 4 t und darüber). Alle Preise netto, frei nächste Eisenbahnstation in Großbritannien, Fässer frei. (6320)

Herabsetzung der englischen Vanillinpreise.

Die englischen Konventionspreise für Vanillin sind kürzlich auf 11 sh je lb. (bei Abnahme von 5 cwts.) herabgesetzt worden. Die Ermäßigung betrifft sowohl das aus Nelkenöl als auch das aus Guajacol hergestellte Erzeugnis. Die englischen Vanillinpreise haben damit ihre bereits seit vielen Jahren im Gang befindliche Abwärtsbewegung fortgesetzt. Bis zum Jahre 1926 lag der Nachkriegspreis über 20 sh je lb., 1928 ging er auf 16 sh und in den beiden folgenden Jahren auf 14 sh zurück. Nach einer infolge der Pfundabwertung eingetretenen vorübergehenden Erhöhung hat sich der Preis in den letzten Jahren ständig weiter ermäßigt. Wie weiter berichtet wird, sind in letzter Zeit verschiedentlich billige Angebote in Vanillin von seiten der Niederlande (schweizerische Ware) und Frankreichs erfolgt. Größere Mengen sollen jedoch noch nicht eingeführt worden sein. Die Preise für Aethylvanillin sind entsprechend dem Vanillinpreis auf 27 sh 6 d je lb. (bei Abnahme von 5 cwts.), 27 sh 9 d (1 cwt.) bzw. 28 sh je lb. (bei geringeren Mengen) ermäßigt worden. (6284)

Vorläufig keine Preiserhöhungen in Frankreich mehr.

Wie die „Journée Industrielle" mitteilt, hat das französische Preisüberwachungskomitee beschlossen, bis auf unbestimmte Zeit keine weiteren Preiserhöhungen mehr zu bewilligen. Mit Ausnahme der kürzlich vom Landwirtschaftsminister genehmigten Preiserhöhungen für Stickstoffdüngemittel (S. 838) sind in den letzten zwei Monaten keinerlei Genehmigungen mehr für Preissteigerungen erteilt worden. (6244)

Ungarische Preisherabsetzung für Serum gegen Maul- und Klauenseuche.

Auf Grund einer Initiative des Preiskommissars wurde in Ungarn der Preis für Serum gegen die Maul- und Klauenseuche mit Wirkung vom 15. September d. J. von 20 auf 18 Pengö herabgesetzt. Der Preis versteht sich ab Fabrik. (6282)

Preissenkung für Arzneimittel in Litauen.

Man erwartet für die nächste Zeit den Erlaß einer Verfügung des Preiskommissars, wonach die Arzneimittelpreise durchweg um 20 bis 60% ermäßigt werden sollen, und zwar sollen die Preise für solche Arzneimittel, zu deren Herstellung ausländische Rohstoffe benötigt werden, um 20 bis 50% herabgesetzt werden. Die neuen Preise werden voraussichtlich am 1. Januar in Kraft treten. (6281)

Neue Preisvorschriften in Italien.

Durch ein am 13. September in Kraft getretenes Dekretgesetz sind die Befugnisse der Preisüberwachungsbehörde erweitert worden. Nach den neuen Vorschriften hat der zentrale Korporativausschuß die Berechtigung, für Waren jeglicher Art maximale Verkaufspreise festzusetzen. In dringenden Fällen kann auch das Korporativministerium Preisfestsetzungen erlassen. Die Verfügungen beider Behörden werden im Gesetzblatt des italienischen Staates veröffentlicht und treten jeweilig mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft, soweit die Verordnungen keine besonderen Vorschriften für ihre Inkraftsetzungen enthalten. Für alle wichtigen Verbrauchsartikel sollen laufend Höchstpreislisten für den Groß- und Einzelhandel aufgestellt werden.

Die Geltungsdauer der Verkaufspreise für Gas, Wasser und Elektrizität sowie der Frachtsätze und Personenbeförderungstarife wird bis zum 31. Dezember 1940 verlängert. Preiserhöhungen dürfen bis zu diesem Datum nicht vorgenommen werden. Für Ausnahmen sind besondere Bewilligungen erforderlich. Die gleichen Bestimmungen gelten für die Mieten und Pachten. (6321)

LITERATUR

„Baustoffe und ihre Prüfung", herausgegeben vom Präsidenten des Staatlichen Materialprüfungsamtes Berlin-Dahlem; Verlag von Julius Springer; Berlin 1938. Preis 12,60 *RM.*

An Stelle der bisherigen „Sonderhefte" der „Mitteilungen der chemischen Materialprüfungsanstalten" erscheinen von jetzt ab in zwangloser Folge die „Wissenschaftlichen Abhandlungen der chemischen Materialprüfungsanstalten". Als erste Folge dieser Abhandlungen hat der Präsident des Materialprüfungsamtes, Berlin-Dahlem, soeben ein in sich abschließendes Heft „Baustoffe und ihre Prüfung" herausgegeben.

Neben einer Reihe von Aufsätzen, die bereits im Fachschrifttum erschienen und als Sonderdrucke in das Heft eingefügt sind, bringt die Zusammenstellung Berichte über verschiedene Arbeiten, die letzthin auf dem Gebiete der Baustoffkunde und -prüfung im Materialprüfungsamt, Berlin-Dahlem, ausgeführt wurden. Wenn das Heft auch nicht, wie sein Titel zuerst vermuten läßt, einen zusammenfassenden Ueberblick über den augenblicklichen Stand der für Baustoffe maßgebenden bzw. üblichen Prüfmethoden gibt, so wird die Arbeit doch allerseits — besonders auch in den Kreisen, die mit diesem Arbeitsgebiet nur gelegentlich in Berührung kommen — lebhaftes Interesse finden. (6207)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie.
Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H., Berlin W 35, Corneliusstr. 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der vierten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.
Alle Sendungen betr. die Schriftleitung sind an die Geschäftsstelle, Berlin W 35, Sigismundstr. 6, zu richten.

Hauptschriftleiter *Dr. Walter Greiling,* Berlin W 35, Stellvertreter des Hauptschriftleiters und verantwortlich für den Inhalt: *Dr. Wilhelm Haken,* Berlin-Lichterfelde. — Anzeigenleiter: *Anton Burger,* Berlin-Tempelhof. — DA. II. Vj. 1938: 3519. Zur Zeit gilt Anzeigenpreisliste Nr. 5. — Druck: H. Heenemann KG., Berlin-Wilmersdorf. — Verlag Chemie GmbH., Berlin W 35, Corneliusstraße 3.